



Datum: 07.08.2002 Nr.: 11

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Zusatzstudiengang „Kriminalwissenschaften“	312
Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang „Kriminalwissenschaften“	315
Studienordnung für den Zusatzstudiengang „Kriminalwissenschaften“	321
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Promotionsordnung	323
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“	361
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-/Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“	361

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8
(verantwortlich: RD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7
37073 Göttingen

Telefon
+ 49 551/39-4231

e-mail: juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de
Internet: www.uni-goettingen.de

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Studienordnung für den Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften 362

Fachübergreifende und interdisziplinäre Zentren:

Bildung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung 373

Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung 373

Senat:

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen vom 03.07.1996 380

Zweitmitgliedschaften 381

Abteilung 6:

Verwendungsrichtlinien der DFG 383

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 11.07.2002 (Az. 11.3-745 02-89) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG die Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Zusatzstudiengang „Kriminalwissenschaften“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu dem Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften setzt voraus:

1. einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zu dem Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften, der bei der/dem Fakultätsbeauftragten für den Zusatzstudiengang (§ 4 Abs. 1) zu stellen ist;
2. den Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (§ 3).

(2) Die Zulassung ist bei einem Studienbeginn zum Wintersemester in der Regel bis zum 1. Oktober, bei einem Studienbeginn zum Sommersemester in der Regel bis zum 1. April zu beantragen. Die nach § 3 erforderlichen Antragsunterlagen können bei einem Studienbeginn zum Wintersemester bis zum 1. Dezember, bei einem Studienbeginn zum Sommersemester bis zum 15. Mai nachgereicht werden.

§ 2 Zulassungszahl

Für den Zusatzstudiengang wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 30 pro Jahr (jeweils 15 für das Winter- und Sommersemester) festgelegt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu dem Zusatzstudiengang setzt den Nachweis über dem Durchschnitt liegender rechtlicher oder human- und sozialwissenschaftlicher Kenntnisse sowie eine vertiefte Ausbildung in kriminalwissenschaftlichen Grundlagenfächern voraus.

(2) Die über dem Durchschnitt liegenden rechtlichen Kenntnisse werden durch den erfolgreichen Abschluss des ersten juristischen Staatsexamens mit mindestens der Note „befriedigend“ (8,0 Punkte) oder den gleichwertigen Abschluss eines juristischen Studiums im Ausland nachgewiesen. Die über dem Durchschnitt liegenden Kenntnisse in den Human- und Sozialwissenschaften werden durch einen Studienabschluss mit mindestens der Note „gut“ oder einen dieser Note entsprechenden Notendurchschnitt nachgewiesen. Soll die Zulassung auf der Grundlage eines Studienabschlusses in den Human- und Sozialwissenschaften erteilt werden, muss zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung oder den vorlesungsbegleitenden Leistungskontrollen im Strafrecht sowie der Vorgerücktenübung oder einem Seminar im Strafrecht oder in einem der strafrechtlichen Nebenfächer nachgewiesen werden.

(3) Die vertiefte Ausbildung in kriminalwissenschaftlichen Grundlagenfächern wird dadurch nachgewiesen, dass in drei der vier Fächer Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug jeweils ein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht wird. Die Leistungsnachweise können auch in Seminarscheinen bestehen. Der Notendurchschnitt der anderen Leistungsnachweise darf nicht unter 7 Punkten liegen. Es können auch Leistungsnachweise berücksichtigt werden, die zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 herangezogen werden. Adäquate Leistungsnachweise anderer Fakultäten oder Hochschulen, die den Leistungsnachweisen nach Satz 1 entsprechen, können auf Antrag anerkannt werden.

Bei Unterschreitung des Notendurchschnitts in der ersten Studienabschlussprüfung wird die Zulassung erteilt, wenn eine qualifizierte Vertiefung in den kriminalwissenschaftlichen Grundlagenfächern nachgewiesen wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Notendurchschnitt aller Leistungsnachweise nicht unter 10 Punkten liegt oder die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Juristischen Fakultät erteilt ist. Die qualifizierte Vertiefung kann auch in einem Auswahlgespräch festgestellt werden.

Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl (§ 2), erfolgt eine Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsnachweise nach den Absätzen 2 und 3. Die Entscheidung trifft die oder der Fakultätsbeauftragte für den Studiengang (§ 4 Abs. 1).

§ 4 Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Fakultätsrat bestimmt eine Fakultätsbeauftragte oder einen Fakultätsbeauftragten für den Zusatzstudiengang sowie eine Vertretung für den Verhinderungsfall.

(2) Die/Der Fakultätsbeauftragte trifft die Entscheidung über die Zulassung zum Zusatzstudiengang. Die Entscheidung über die Anerkennung von Leistungsnachweisen anderer Fakultäten oder Hochschulen (§ 3 Abs. 3 Satz 5) trifft ein Ausschuss, der mit der Dekanin/ dem Dekan, der/dem Fakultätsbeauftragten sowie einer/einem von der Dekanin/dem Dekan zu bestimmenden weiteren Kriminalwissenschaftlerin/Kriminalwissenschaftler besetzt ist (Zulassungsausschuss). Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgegeben.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet auch über den Widerspruch gegen die Entscheidungen nach Abs. 2, der gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen ist. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 10.07.2002 (Az. 11.3-743 02-49) gemäß § 80 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr.2 NHG die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang „Kriminalwissenschaften“ genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften
der Juristischen Fakultät der
Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Hochschulgrad

Die Juristische Fakultät verleiht auf der Grundlage des Ersten Juristischen Staatsexamens oder der Abschlussprüfung eines Universitätsstudiums in den Fächern Humanmedizin, Psychologie, Sozialwissenschaften und vergleichbarer Fächer (Human- und Sozialwissenschaften) nach erfolgreichem Abschluss des Zusatzstudiengangs Kriminalwissenschaften den Grad einer Magistra/eines Magisters Legum (LL.M.).

§ 2 Gliederung des Zusatzstudiengangs, Regelstudienzeit

Der Zusatzstudiengang gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil des Zusatzstudiengangs besteht aus Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 23 Semesterwochenstunden. Davon sind Veranstaltungen im Umfang von 13 Semesterwochenstunden Pflichtfächer. Darüber hinaus sind mindestens zwei Wahlfachgruppen zu belegen. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Mit der Zulassung wird der Beginn der Regelstudienzeit festgelegt.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Die/Der Fakultätsbeauftragte für den Zusatzstudiengang (§ 4 Abs. 1 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung für den Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften) entscheidet, wer außer den habilitierten Mitgliedern der Juristischen, Medizinischen und der

Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie als Prüferin oder Prüfer zugelassen wird. Gegen die Entscheidung der/des Fakultätsbeauftragten kann die Dekanin/der Dekan angerufen werden.

(2) Die/Der Fakultätsbeauftragte entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(3) Gegen die Entscheidungen der/des Fakultätsbeauftragten kann die Dekanin/der Dekan angerufen werden.

§ 4 Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

§ 5 Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt den Nachweis der Zulassung zum Zusatzstudiengang sowie einen Studiennachweis voraus.

(2) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt weiterhin die Vorlage von Leistungsnachweisen in allen Pflichtfächern und in zwei Wahlfachgruppen voraus. Der Leistungsnachweis ist jeweils erbracht, wenn mindestens das Ergebnis „ausreichend“ (4 Punkte) erreicht wird.

(3) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt außerdem den Nachweis eines Zeugnisses über das Praktikum voraus, in dem die Leistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden. Der Nachweis eines Zeugnisses über das Praktikum ist entbehrlich, wenn der Fakultätsrat festgestellt hat, dass nicht genügend Stellen für die Ableistung des Praktikums zur Verfügung stehen.

§ 6 Notenskala

Für alle Prüfungsleistungen im Rahmen des Zusatzstudiengangs gilt folgende Notenskala:

sehr gut = 16 bis 18 Punkte

gut = 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend = 10 bis 12 Punkte

befriedigend = 7 bis 9 Punkte

ausreichend = 4 bis 6 Punkte

mangelhaft = 1 bis 3 Punkte

ungenügend = 0 Punkte.

§ 7 Magisterarbeit

Durch die Magisterarbeit soll die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf den Gebieten nach § 3 der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften nachgewiesen werden. Die/Der Fakultätsbeauftragte für den Zusatzstudiengang bestimmt im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten, wer die Magisterarbeit betreut und das Erstgutachten erstellt. Das Thema der Magisterarbeit wird im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten festgelegt. Die Magisterarbeit ist spätestens zwei Monate nach Erwerb des letzten Leistungsnachweises zu beginnen.

Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung der Frist ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Fakultätsbeauftragte für den Zusatzstudiengang. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.

Die Magisterarbeit wird mit zwei Gutachten bewertet. Weichen Erst- und Zweitgutachten in ihrer Bewertung voneinander ab, so ist eine Durchschnittsnote zu bilden.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertet wird.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Fach, in dem Magisterarbeit geschrieben wurde, sowie auf zwei weitere Fächer. Die Prüfungsfächer werden der Kandidatin/dem Kandidaten mit der Ladung zur Prüfung bekanntgegeben. Dabei wird in der Regel in einem Fach eine Aufgabenstellung für die mündliche Prüfung ausgegeben.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst mindestens 60 Minuten. Werden mehr als eine Kandidatin/ein Kandidat geprüft, erhöht sich die Dauer für jeden weiteren Prüfling um mindestens eine halbe Stunde.

(4) Der Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung besteht aus drei Personen. Den Vorsitz übernimmt der/die Fakultätsbeauftragte. Der Vorsitz kann auch auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen werden. Zum Prüfungsausschuss gehört in der Regel die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. Weiterhin gehört eines der habilitierten Mitglieder der Juristischen, Medizinischen oder Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder des Georg-Elias-Müller-

Instituts für Psychologie dem Prüfungsausschuss an. Darüber hinaus können weitere Prüferinnen/Prüfer zugelassen werden.

(5) Erscheint eine Kandidatin/ein Kandidat ohne wichtigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, gilt diese als nicht bestanden. Für die Feststellung eines wichtigen Grundes gilt § 7 Abs. 2 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Magisterurkunde

(1) Die Magisterprüfung gilt als bestanden, wenn das Ergebnis aus den Leistungsnachweisen während des Studiums, der Magisterarbeit und der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) ist.

(2) Dabei gehen die Note der Magisterarbeit, die für die mündliche Prüfung zu bildende Durchschnittsnote und die zu bildende Durchschnittsnote aller Leistungsnachweise zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt von

14,00 bis 18,00 Punkten	sehr gut
11,50 bis 13,99 Punkten	gut
9,00 bis 11,49 Punkten	vollbefriedigend
6,50 bis 8,99 Punkten	befriedigend
6,49 bis 4,00 Punkten	ausreichend.

(4) Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht die Juristische Fakultät den Hochschulgrad einer Magistra bzw. eines Magisters Legum (LL.M.). Hierüber stellt die Juristische Fakultät eine Urkunde aus (Anlage).

(5) Die Magisterurkunde weist aus, ob der verliehene Magistergrad auf der Grundlage des Ersten Juristischen Staatsexamens oder eines Studienabschlusses in den Human- und Sozialwissenschaften erteilt worden ist.

(6) Die Magisterurkunde weist die Note für die Magisterarbeit, die Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung, die Durchschnittsnote aller Leistungsnachweise und die Gesamtnote aus.

§ 10 Täuschung

(1) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung erreicht, so gilt dieser Teil der Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens entdeckt, gilt Abs. 1 entsprechend. Eine ausgehändigte Magisterurkunde ist gegebenenfalls einzuziehen.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung trifft der Prüfungsausschuss (§ 8 Abs. 4). § 3 Abs. 2 S. 2 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und Zulassung für den Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften gilt entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Widerspruch gegen Prüfungsleistungen

Über einen Widerspruch gegen Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 8 Abs. 4).

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Magisterarbeit nicht bestanden, kann binnen eines Monats einmalig eine weitere Arbeit ausgegeben werden.
- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann binnen zwei Monaten einmal wiederholt werden.
- (3) Ein nicht bestandenenes Praktikum kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens wird Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage zu § 9 Abs. 4 S. 2

Georg-August-Universität Göttingen

Magisterurkunde

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*).....
geboren am in
den Hochschulgrad einer/eines*)

Magistra/Magisters*) Legum

(LL.M.)

aufgrund der am bestandenen Prüfung im Zusatzstudiengang
Kriminalwissenschaften in Verbindung mit der am bestandenen Ersten
Juristischen Staatsprüfung /Ärztlichen Prüfung /Diplomprüfung /Magisterprüfung*).

Gesamtnote
Note für die Magisterarbeit
Durchschnittsnote für die mündliche Prüfung
Durchschnittsnote aller Leistungsnachweise

(Siegel der Universität)

Göttingen, den

.....

Die Dekanin/Der Dekan*) der Juristischen Fakultät

Nichtzutreffendes streichen.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 01.11.2000 gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG die Studienordnung für den Zusatzstudiengang „Kriminalwissenschaften“ beschlossen, welche der Präsident mit Verfügung vom 23.07.2002 genehmigt hat. Diese Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Studienordnung für den Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Gegenstand des Zusatzstudiengangs; Hochschulgrad

(1) Der Zusatzstudiengang dient der theoretischen und praktischen Vertiefung der interdisziplinären und internationalen Kenntnisse in den Kriminalwissenschaften. Er umfaßt auch Veranstaltungen in den in den Fächern Humanmedizin, Psychologie, Sozialwissenschaften und vergleichbarer Fächer (Human- und Sozialwissenschaften) sowie fachspezifische Sprachkurse.

(2) Die Juristische Fakultät verleiht auf der Grundlage des Ersten Juristischen Staatsexamens oder der Abschlussprüfung eines Universitätsstudiums aus den Human- und Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss des Zusatzstudiengangs den Grad einer Magistra/eines Magisters Legum (LL.M.). Das Nähere regelt die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Kriminalwissenschaften.

§ 2 Gliederung des Zusatzstudiengangs, Regelstudienzeit

Der Zusatzstudiengang gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der theoretische Teil des Zusatzstudiengangs besteht aus Lehrveranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 23 Semesterwochenstunden. Davon sind Veranstaltungen im Umfang von 13 Semesterwochenstunden Pflichtfächer. Darüber hinaus sind mindestens zwei Wahlfachgruppen zu belegen. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Mit der Zulassung wird der Beginn der Regelstudienzeit festgelegt.

§ 3 Fächerkanon

(1) Pflichtfächer sind

- Strafrechtsvergleichung und internationale Bezüge des Strafrechts

(Internationales Strafrecht, Grundzüge des strafrechtsbezogenen Völkerrechts, Strafrechtsinstitute und -institutionen im Vergleich);

- Strafprozesslehre

(Strafverfahren und Verfassung, Recht und Praxis des Beweises, Recht und Praxis der Strafverteidigung, Zwangsmittel);

- Sanktionenrecht

(Strafzumessung und Strafvollstreckung, Maßregelrecht und Rechtswirklichkeit kriminalrechtlicher Sanktionen).

(2) Wahlfachgruppen sind

- Straftäter: Begutachtung, Behandlung und Resozialisierung

(Begutachtung im Strafverfahren, Sozialhilferecht, Soziale Arbeit in der Strafjustiz, Straftäterbehandlung);

- Medizin, Psychiatrie, Psychologie

(Medizinrecht unter besonderer Berücksichtigung des strafrechtlichen Lebensschutzes, Forensische Medizin, Forensische Psychiatrie, Rechtspsychologie);

- Prävention und Kontrolle, insbesondere im Jugendbereich

(Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle, Kriminalitätsentstehung und Prävention, Kriminologie des Jugendalters);

- Recht der Jugend

(Elterliche Sorge, Jugendrecht und Institutionen der Jugendhilfe);

- spezielle Felder der Kriminalität

(Wirtschafts- und Umweltstrafrecht, Recht der Ordnungswidrigkeiten, spezielle Kriminologie).

(3) Ergänzungsveranstaltungen sind

Sprachkurs Englisch;

Sprachkurs Französisch.

§ 4 Praktikum

(1) Der praktische Teil des Zusatzstudiengangs liegt zwischen der ersten und der zweiten Hälfte des Studienjahrs. Er dauert 2 Monate.

(2) Über das Praktikum ist ein benotetes Zeugnis auszustellen, in dem die erbrachten Leistungen zu bewerten sind.

Die/Der Fakultätsbeauftragte für den Zusatzstudiengang entscheidet, welche Stellen für die Durchführung der praktischen Studienzeit geeignet sind.

§ 5 Leistungsnachweise

Im Rahmen jeder Veranstaltung wird eine Prüfung (Leistungsnachweis) durchgeführt, die sich auf den Inhalt der Veranstaltung bezieht. Die Prüfung kann in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Der Präsident hat mit Verfügung vom 11.07.2002 gemäß § 80 a NHG die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

I. GRUNDSÄTZLICHES

§ 1

Doktorgrad

Die Philosophische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

§ 2

Prüfungsleistungen

Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit voraus. Dieser wird durch eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten verfasste und von der Philosophischen Fakultät als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung (§ 10) und eine vor der Fakultät bestandene mündliche Prüfung (§ 19) erbracht.

§ 3

Ehrenpromotion

Für besondere wissenschaftliche Verdienste kann die Philosophische Fakultät Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANNAHME ALS DOKTORANDIN ODER DOKTORAND UND DIE ZULASSUNG ZUR PROMOTION, ANNAHME ALS DOKTORANDIN ODER DOKTORAND

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion setzen den erfolgreichen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums im Promotionsfach (Anlage 1 a) als Haupt- oder Nebenfach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule voraus. Der erfolgreiche Abschluss wird durch die Magisterprüfung, das Staatsexamen für ein Lehramt des höheren Dienstes, den Masterabschluss oder die Diplomprüfung nachgewiesen.

(2) Gleichwertige Abschlussprüfungen ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen werden unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentrale für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland von der Dekanin oder dem Dekan anerkannt.

(3) Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, entscheidet der Fakultätsrat nach Maßgabe der an der Fakultät geltenden einschlägigen Prüfungsordnungen.

(4) Als Doktorandin oder Doktorand kann auch angenommen und zur Promotion auch zugelassen werden, wer nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 erfüllt, aber in einem anderen Fach bereits eine Magisterprüfung, ein Staatsexamen für ein Lehramt des höheren Dienstes, den Masterabschluss oder die Diplomprüfung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule als Abschlussexamen abgelegt hat. Über die Anerkennung vorliegender sowie über den Umfang und Inhalt noch zu erbringender Studienleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit der jeweiligen Fachvertreterin oder dem jeweiligen Fachvertreter nach Maßgabe der an der Fakultät geltenden Prüfungsordnungen.

(5) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien können als Doktorandin oder Doktorand angenommen und zur Promotion zugelassen werden, wenn sie einen hervorragenden Studienabschluss in einem an der Philosophischen Fakultät vertretenen Fach nachweisen. Sie müssen ihre Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen durch eine qualifizierte Vorstellung des wissenschaftlichen Vorhabens oder durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Studiums der für das wissenschaftliche Vorhaben relevanten Fächer. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand bzw. die Zulassung zur Promotion entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder.

§ 5

Sprachanforderungen

(1) Für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zur Promotion sind fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß Anlage 2 nachzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates; dem Antrag ist eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation beizufügen.

(2) Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache glaubhaft zu machen.

§ 6

Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Betreuung

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand soll in der Regel mit Beginn der Arbeiten an dem Dissertationsvorhaben schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Antragstellerin oder der Antragsteller sich bereits einer Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen gemeldet hat,
- b) die schriftliche Erklärung einer Prüfungsberechtigten oder eines Prüfungsberechtigten nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Ordnung des Inhalts, dass sie oder er sich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens der Antragstellerin oder des Antragstellers und zur Begutachtung der Dissertation bereit erklärt hat,
- c) im Falle einer gemeinsamen Promotion nach § 26 eine schriftliche Erklärung der auswärtigen Vertreterin oder des auswärtigen Vertreters, mit der sie oder er sich zur Betreuung und Begutachtung der Dissertation bereit erklärt,
- d) ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Antragstellerin oder des Antragstellers Auskunft gibt,
- e) Studiennachweise und Zeugnisse in beglaubigter Ablichtung zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4,
- f) der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 5,
- g) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen.

(2) Wurde die Dissertation ohne Betreuung angefertigt, so ist dieser Antrag spätestens zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 7) zu stellen. In diesem Fall ist der Nachweis nach Absatz 1 b zu ersetzen durch die schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Ordnung des Inhalts, dass sie oder er zur Begutachtung der Dissertation bereit ist.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen spricht die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. Zweifelsfälle und mögliche Ablehnungen sind dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorzulegen; stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates. Anträge können nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Voraussetzungen nach § 4 und § 5 nicht erfüllt sind,
- b) die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen für das Dissertationsvorhaben nicht zuständig ist,
- c) die Antragstellerin oder der Antragsteller schon einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
- d) das gewählte Promotionsfach an der Philosophischen Fakultät kein ständig vertretenes Prüfungsfach ist.

(4) Die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät stellt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aus. Im Falle einer Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat sich in der Regel für die Dauer des Promotionsverfahrens unter Vorlage der Bescheinigung nach Absatz 4 zum Zwecke der Promotion an der Universität Göttingen zu immatrikulieren.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gilt zunächst für 3 Jahre und kann auf begründeten Antrag an die Dekanin oder den Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät; die Regelung in Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(7) In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn sich nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand der Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 7 dieser Ordnung unangemessen verzögert. Weiter kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen werden, wenn die betreuende Professorin oder der betreuende Professor dies schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen beantragt mit der Begründung, dass schwerwiegende Gründe vorliegen, die dem Fortgang des Dissertationsvorhabens entgegen stehen. Über den Widerruf entscheiden die promovierten Mitglieder des Fakultätsrats der

Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erlischt bei entsprechender Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden.

(9) Kann die betreuende Professorin oder der betreuende Professor die Betreuung aus schwerwiegenden z.B. gesundheitlichen Gründen nicht fortführen, so bemüht sich die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden um eine Nachfolge aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder Abs. 5 dieser Ordnung).

III. ZULASSUNG ZUR PROMOTION, ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Das schriftliche Gesuch um Zulassung zur Promotion ist der Dekanin oder dem Dekan persönlich von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu übergeben.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) die wissenschaftliche Abhandlung in zwei Exemplaren mit der Versicherung gemäß § 11;
- b) die Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 6 Absatz 4,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt;
- d) veröffentlichte wissenschaftliche Schriften der Kandidatin oder des Kandidaten;
- e) die Angabe der gewählten Form der mündlichen Prüfung (§ 19); wird das Rigorosum (§ 21) gewählt, sind die Prüfungsfächer zu nennen.

(3) Im Falle einer Gruppendifferenz nach § 10 Abs. 2 ist die Dissertation von den Verfasserinnen oder Verfassern am selben Tag einzureichen. Dem Gesuch um Zulassung zur Promotion ist die Mitteilung des Beschlusses des Fakultätsrates über die Zulassung der Gruppendifferenz nach § 10 Abs. 2 Satz 3 beizufügen. Im übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für jede Verfasserin oder jeden Verfasser entsprechend.

§ 8

Zulassung und Dauer des Prüfungsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Prüfungsverfahren, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und der Antrag auf Zulassung ordnungsgemäß erfolgt ist. Im Falle einer Ablehnung ist ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(2) Hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen, so kann ihr oder ihm der Fakultätsrat die Zulassung zum Promotionsverfahren verweigern.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach der Zulassung vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange nicht die Dissertation abgelehnt ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

(4) Das gesamte Prüfungsverfahren (Begutachtung und mündliche Prüfung) soll nicht länger als neun Monate dauern.

§ 9

Promotionskommission

Die Dekanin oder der Dekan bestellt für jede Promotion nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten eine Promotionskommission, der die Gutachterinnen oder Gutachter (§ 12) und die Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung (§ 20) angehören. Sie oder er selbst tritt als Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission von Amts wegen mit Stimmrecht hinzu; sie oder er kann als Vertretung eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten bestellen, die oder der nicht schon der Promotionskommission angehört. Bei Abstimmungen der Promotionskommission ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin oder der Dekan bzw. die Vertreterin oder der Vertreter.

IV. DISSERTATION

§ 10

Dissertation und Gruppendissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem der Fächer gemäß Anlage 1 a (Promotionsfach) zu wählen. Die Abhandlung soll die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zu selbständiger Forschung nachweisen und das Fachgebiet um neue wissenschaftliche Erkenntnisse bereichern. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein; das Titelblatt ist entsprechend dem Muster in Anlage 3 zu gestalten. Die Dissertation kann auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn dies die Dekanin oder der Dekan zugelassen hat. Die Dekanin oder der Dekan lässt dies zu, wenn eine Begutachtung gesichert ist und die Kandidatin oder der Kandidat zudem eine deutschsprachige Zusammenfassung vorlegt, die auch den Argumentationsgang der einzelnen Kapitel referiert.

(2) Die Dissertation kann auf Antrag als Gruppenarbeit von zwei oder mehr Verfasserinnen oder Verfassern vorgelegt werden, sofern dies eine methodisch sinnvolle Erweiterung der Behandlung des gestellten Themas ermöglicht und die kooperative Behandlung eines Themas inhaltlich begründet ist. Es können auch Gruppendissertationen zugelassen werden, bei denen eine oder einer der Verfasserinnen oder Verfassers einer anderen Fakultät angehört. Über die Zulassung der Gruppendissertation entscheidet der Fakultätsrat; der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten und ausführlich zu begründen. Die Gruppendissertation muss so gestaltet sein, dass der als Prüfungsleistung zu beurteilende Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, zweifelsfrei identifiziert werden kann. Jeder Beitrag ist wie eine eigene Dissertation in einem eigenen Verfahren gesondert zu behandeln und zu beurteilen.

(3) Der Fakultätsrat kann in Ausnahmefällen auch veröffentlichte Abhandlungen als Dissertation zulassen.

§ 11

Versicherung

(1) Die Dissertation hat folgende Versicherung zu enthalten: "Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation (Angabe des Titels) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Die Abhandlung ist noch nicht veröffentlicht worden und noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens gewesen."

(2) Die Mitverfasserin oder der Mitverfasser einer Gruppendissertation nach § 10 Abs. 2 hat der Dissertation folgende Versicherung beizufügen: "Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich den als meine Prüfungsleistung zu beurteilenden Beitrag der eingereichten Dissertation (Titelangabe) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Der als meine Prüfungsleistung zu beurteilende Beitrag ist noch nicht veröffentlicht worden und ist noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens gewesen."

(3) Bei der Vorlage einer bereits veröffentlichten Abhandlung hat die Verfasserin oder der Verfasser der Dissertation folgende Versicherung beizufügen: "Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die im Sinne von § 10 Abs. 3 eingereichte Dissertation (Titelangabe) selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht. Die Dissertation im Sinne des § 10 Abs. 3 ist noch nicht Gegenstand eines Promotionsverfahrens gewesen."

§ 12

Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Zur Beurteilung der eingereichten Abhandlung bestimmt die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten zwei sachkundige Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Universität Göttingen, d.h. der Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten, denen die Befugnis zur selbstständigen Lehre zusteht. Diese Gutachterinnen oder

Gutachter sollen der Fakultät angehören, wenn die Abhandlung einem Fach zuzurechnen ist, das nur in der Philosophischen Fakultät vertreten wird. Berührt die vorgelegte Dissertation das Fachgebiet einer anderen Fakultät, so kann eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter aus letzterer bestimmt werden. Als erste Gutachterin oder erster Gutachter ist grundsätzlich diejenige oder derjenige zu bestimmen, die oder der die Dissertation betreut oder die Bereitschaft zur Begutachtung zugesichert hat (§ 6).

(2) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einer anderen Fakultät hinzugezogen werden, wenn die erste und zweite Gutachterin oder der erste und zweite Gutachter der Philosophischen Fakultät angehören.

(3) Die Bestellung einer auswärtigen Zweitgutachterin oder eines auswärtigen Zweitgutachters ist möglich. Dies gilt auch, wenn bei einer interdisziplinären Dissertation das andere Fach an der Universität Göttingen nicht durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten vertreten ist. In diesem Falle ist aber von einem weiteren Mitglied der Promotionskommission ein Gutachten zu erstatten.

(4) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren können mit ihrer Zustimmung am Promotionsverfahren als Gutachterinnen oder Gutachter beteiligt werden.

(5) Prüfungsberechtigte können während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Weggang von der Universität Göttingen zur Erstellung eines schriftlichen Gutachtens herangezogen werden. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es dazu einer Genehmigung durch den Fakultätsrat.

§ 13

Gutachten

Die Gutachterinnen oder Gutachter empfehlen der Promotionskommission die schriftliche Promotionsleistung als Dissertation anzunehmen, sie abzulehnen oder zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie sonst eine Ablehnung empfehlen würden. Wird die Abhandlung zur Annahme empfohlen, ist sie mit „rite (genügend)“, „cum laude (gut)“, „magna cum laude (sehr gut)“ oder „summa cum laude (ausgezeichnet)“ zu benoten. Für die Umarbeitung ist von der Promotionskommission eine angemessene Frist zu setzen.

§ 14

Entscheidung über die Dissertation

(1) Nach Erstellung der Gutachten erhalten die übrigen Mitglieder der Promotionskommission die Dissertation mit sämtlichen Aktenstücken zur Kenntnisnahme. Sie bestätigen die Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter durch Unterschrift oder begründen ihre abweichende Stellungnahme durch besondere Gutachten.

(2) Die Promotionskommission trifft zunächst eine vorläufige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung sowie über die Note der schriftlichen Promotionsleistung. Im Falle einer Einwendung entweder einer Gutachterin oder eines Gutachters oder eines der übrigen Mitglieder der Promotionskommission wird eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter auf einstimmigen Vorschlag der Mitglieder der Promotionskommission von der Dekanin oder dem Dekan bestimmt; kommt ein einstimmiger Vorschlag über die Person der Gutachterin oder des Gutachters nicht zustande, so obliegt die Auswahl der Dekanin oder dem Dekan. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter soll in der Regel der Fakultät angehören; sie oder er kann aber auch einer anderen Fakultät oder einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Auf der Grundlage aller Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Note der Dissertation.

(3) Die Note „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn ihr alle Gutachterinnen oder Gutachter und die Mehrheit der übrigen Mitglieder der Promotionskommission zustimmen. Bei Einwendung eines der übrigen Mitglieder der Promotionskommission wird eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter hinzugezogen. Hinsichtlich der Auswahl dieser Gutachterin oder dieses Gutachters gilt Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Die Note „summa cum laude“ kann in diesem Fall nur vergeben werden, wenn ihr auch die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter zugestimmt hat. Weitere Einwendungen eines Mitglieds der Promotionskommission hiergegen sind unzulässig.

§ 15

Einsichtnahme, Einwendungen

Nach der vorläufigen Entscheidung der Promotionskommission werden die Akten allen prüfungsberechtigten Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät für die Dauer von zwei Wochen

zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Innerhalb dieser Frist haben die prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät das Recht, bei der Dekanin oder dem Dekan schriftlich Einwendungen gegen die vorläufige Entscheidung der Promotionskommission vorzubringen.

§ 16

Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Werden während der Auslagefrist Einwendungen vorgebracht, so tritt die Promotionskommission erneut zusammen und entscheidet endgültig über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation und setzt gegebenenfalls die endgültige Note fest. Zu dieser Sitzung ist mit Rede-, aber ohne Stimmrecht einzuladen, wer Einwendungen erhoben hat.

(2) Erfolgt keine Einwendung, so gilt die vorläufige Entscheidung der Promotionskommission als endgültig.

(3) Die endgültige Note der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Wunsch durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben.

(4) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Promotionskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, so gilt sie als abgelehnt.

(5) Im Falle der Ablehnung der Dissertation gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17

Änderungen der Dissertation

Die von der Promotionskommission beschlossenen Empfehlungen zur Änderung der Dissertation müssen von der Doktorandin oder vom Doktoranden vor der Ausstellung des Revisionsscheins (Anlage 4) und der Veröffentlichung der Dissertation (§ 27 Abs. 2) angemessen berücksichtigt werden, wobei die Dekanin oder der Dekan ein Aufsichtsrecht ausübt.

§ 18

Verbleib der Dissertation und der Gutachten

Die eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

V. MÜNDLICHE PRÜFUNG

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll feststellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über gründliche Fachkenntnisse verfügt und wissenschaftliche Fragen selbstständig zu durchdenken weiß.

(2) Die mündliche Prüfung findet nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten entweder als Rigorosum (§ 21) oder als Disputation (§ 22) statt.

(3) Prüfungssprache ist Deutsch; eine abweichende Regelung kann im Einzelfall auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der Promotionskommission beschlossen werden.

§ 20

Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüferinnen oder Prüfer für das Rigorosum (§ 21) oder die Disputation (§ 22) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Universität Göttingen, d.h. der Professorinnen und Professoren, der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierten, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre zusteht.

(2) Prüfungsberechtigte können während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Weggang von der Universität Göttingen zu Prüferinnen oder Prüfern für eine mündliche Prüfung bestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es dazu einer Genehmigung durch den Fakultätsrat.

(3) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren können mit ihrer Zustimmung am Promotionsverfahren als Prüfende beteiligt werden.

§ 21

Rigorosum

(1) Das Rigorosum findet als mündliche Prüfung in einem Haupt- und zwei Nebenfächern oder in zwei Hauptfächern statt, wobei auf jedes Hauptfach eine, auf jedes Nebenfach eine halbe Stunde entfallen. Die mündliche Prüfung ist in der Regel an einem Tag abzulegen.

(2) Als Hauptfach bzw. Hauptfächer können die in Anlage 1 a, als Nebenfächer die in Anlage 1 b genannten Fächer gewählt werden. Wenn ein Hauptfach nur in der Philosophischen Fakultät vertreten ist, können das zweite Hauptfach oder die beiden Nebenfächer aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Wenn ein Hauptfach nicht nur in der Philosophischen Fakultät vertreten ist, kann das zweite Hauptfach nicht bzw. nur ein Nebenfach aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

(3) Jede einzelne Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer promovierten Protokollantin oder eines promovierten Protokollanten abgenommen. Ihr Verlauf und Ergebnis sind in deutscher Sprache protokollarisch festzuhalten; die Protokolle werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie von den Prüferinnen oder Prüfern bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben. Die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Prüfungen obliegt allein den Prüferinnen oder Prüfern, die die jeweiligen Leistungen abgenommen haben.

(4) Eine Prüferin oder ein Prüfer kann nicht zugleich in zwei Fächern prüfen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans.

(5) Jedes Mitglied der Promotionskommission und alle Prüfungsberechtigten der Fakultät haben das Recht, dem Rigorosum beizuwohnen. Ferner kann als Zuhörerin oder Zuhörer nach Anmeldung im Dekanat teilnehmen, wer sich der Prüfung demnächst unterziehen will, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht.

§ 22

Disputation

(1) Die Disputation dauert 120 Minuten und besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil soll die Kandidatin oder der Kandidat durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. Im zweiten Teil der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat Fragen beantworten, die sich auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes und angrenzende Fächer betreffen.

(2) Für die Disputation benennt die Dekanin oder der Dekan neben den Gutachterinnen oder Gutachtern mindestens eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Von den neben den Gutachterinnen oder Gutachtern benannten Prüferinnen oder Prüfern soll wenigstens eine Prüferin oder ein Prüfer nicht das Fach vertreten, aus dem das Thema der Dissertation gewählt wurde.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet, ob die Disputation vor der Promotionskommission stattfindet oder hochschulöffentlich ist. Findet die Disputation vor der Promotionskommission statt, haben alle Prüfungsberechtigten der Fakultät das Recht zur Teilnahme und zu Fragen. Als Zuhörerin oder Zuhörer kann nach Anmeldung im Dekanat außerdem teilnehmen, wer sich der Prüfung demnächst unterziehen will, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Ist die Disputation hochschulöffentlich, haben die Mitglieder der Promotionskommission zunächst Rede- und Fragerecht, danach die Prüfungsberechtigten der Fakultät und die promovierten Mitglieder der Fakultät. Die Redezeit kann für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Disputation von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden begrenzt werden.

(4) Verlauf und Ergebnis der Disputation sind von einem Mitglied der Promotionskommission oder einer promovierten Protokollantin oder einem promovierten Protokollanten festzuhalten. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Promotionskommission und der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben.

§ 23

Notengebung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung beschließt die Promotionskommission nach Beratung über das Bestehen und gegebenenfalls über die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

(2) Als Gesamtnote für die mündliche Prüfung kann erteilt werden: „rite (genügend)“, „cum laude (gut)“, „magna cum laude (sehr gut)“, „summa cum laude (ausgezeichnet)“.

(3) Unmittelbar nach dem Beschluss wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

§ 24

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Wurde bei einem Rigorosum in einem Nebenfach die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung in diesem Nebenfach zu wiederholen. Wurde das Rigorosum in beiden Nebenfächern oder in einem Hauptfach oder die Disputation nicht bestanden, so ist die ganze mündliche Prüfung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung des Rigorosums, von Teilen des Rigorosums oder der Disputation ist frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen Jahresfrist möglich. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das gesamte Promotionsverfahren gescheitert.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat für die Dauer eines Jahres das Recht, die Prüfungsakten einzusehen.

VI. GEMEINSAME PROMOTION

§ 26

Gemeinsame Promotion mit anderen deutschen oder ausländischen Universitäten

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit Vertreterinnen oder Vertretern gleicher Fächer oder Fachgebiete an anderen deutschen Universitäten oder an ausländischen Universitäten durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und zur Zulassung zur Promotion nach dieser Promotionsordnung sowie nach den rechtlichen Vorgaben der anderen Universität erfüllt,
- b) die Dissertation von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter der auswärtigen Universität mitbetreut wurde; der Nachweis über die vorgesehene Mitbetreuung ist der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorzulegen (§ 6 Abs. 1 c),
- c) die andere Universität nach ihren Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der Anerkennung des von ihr zu verleihenden Grades das Hochschulrahmengesetz nicht entgegensteht,
- d) die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung der Gesetze und dieser Promotionsordnung vertraglich geregelt ist.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bestellt die auswärtige Fachvertreterin oder den auswärtigen Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation.

(3) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens ist für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten unter Berücksichtigung der Gesetze und dieser Promotionsordnung vertraglich zu regeln. Insbesondere haben die vertraglichen Regelungen bezüglich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(4) § 16 Abs. 5 Satz 2 des NHG sowie die Bestimmungen dieser Promotionsordnung bleiben unberührt.

VII. VERÖFFENTLICHUNG DER DISSERTATION

§ 27

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist unter Berücksichtigung der von der Promotionskommission beschlossenen Empfehlungen (§ 17) zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung erfolgt

a) als Dissertationsdruck,

b) in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift, in einer Schriftenreihe oder als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder

c) als elektronische Publikation über den Dokumentserver der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen.

(3) Die endgültige Fassung der Dissertation und der Revisionschein sind der Dekanin oder dem Dekan einzureichen, die oder der die Genehmigung zur Veröffentlichung erteilt.

§ 28

Abgabeexemplare

(1) Die Zahl der Exemplare, die der Fakultät abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 100, bei Veröffentlichung als Monographie 12. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan die Zahl der abzugebenden Monographien auf bis zu 6 Exemplare verringern.

(2) Bei elektronischer Publikation müssen die Bestätigung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen über die abgeschlossene elektronische Veröffentlichung und deren Übereinstimmung mit der zur Veröffentlichung genehmigten Fassung der Dissertation sowie drei Ausdrücke im Dekanat eingereicht werden.

(3) Die Pflichtexemplare nach Abs. 1 oder die Ausdrücke mit der Bestätigung über die elektronische Publikation nach Abs. 2 müssen zusammen mit der Urschrift der Dissertation spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung an die Fakultät abgeliefert sein. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der vor Fristablauf bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen ist, kann diese oder dieser die Abgabefrist verlängern. Wird die gesetzte Frist von der

Kandidatin oder dem Kandidaten schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

VIII. VOLLZUG DER PROMOTION

§ 29

Vorläufige Bescheinigung und Doktordiplom

(1) Nach bestandener Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Bestehen der Prüfung und die von der Promotionskommission festgesetzten Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung eine vorläufige Bescheinigung (Anlage 5) ausgestellt.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat alle ihr nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die nach den §§ 27 und 28 ordnungsgemäß erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms (Anlage 6).

(3) Vor Aushändigung des Doktordiploms darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 30

Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name der oder des Promovierten und der Sachbericht der Promotion eingetragen werden.

§ 31

Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann 50 Jahre nach Bestehen der Doktorprüfung erneuert werden.

IX. EHRENPROMOTION

§ 32

Verleihung der Ehrendoktorwürde

Ehrenpromotionen beschließt der Fakultätsrat nach Empfehlung einer hierfür eingesetzten Kommission mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln seiner Mitglieder; in dieser Mehrheit müssen die Stimmen von vier Fünfteln der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren enthalten sein.

§ 33

Vollzug der Ehrenpromotion

Über die Ehrenpromotion wird ein Diplom mit der Unterschrift der Dekanin oder des Dekans ausgestellt, das die Verdienste der oder des Geehrten würdigt. Das Diplom berechtigt zur Führung des akademischen Grades Dr. phil. h. c.

§ 34

Mitteilung der Ehrenpromotion

Die Ehrenpromotion wird allen deutschen Universitäten sowie dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung mitgeteilt.

X. UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG DER PROMOTIONSLEISTUNG

§ 35

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 oder nach Aushändigung des Doktordiploms nach § 29 Abs. 2 bekannt, so kann der Fakultätsrat nachträglich die Note für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Entsprechendes gilt für die Dissertation.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der vorläufigen Bescheinigung oder des Doktordiploms nach § 29 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass für sie oder ihn das Promotionsverfahren eröffnet wurde, so kann die Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige vorläufige Bescheinigung oder das unrichtige Doktordiplom ist einzuziehen und ggf. eine neue Bescheinigung oder ein neues Doktordiplom zu erteilen.

XI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

§ 36

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung gelten für alle Verfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitet werden. Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitet wurden, haben die Kandidatinnen oder Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser oder nach der bisher geltenden Promotionsordnung abschließen wollen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Prüfung noch nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung durchgeführt werden. Hierbei kann die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung auch als Disputation (§ 22) entsprechend den Bestimmungen dieser Promotionsordnung wählen.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Promotionsordnung, Bekanntmachung vom 22.09.1983 (Nds. MBl. S. 917), geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.1984 (Nds. MBl. S. 751) und Bekanntmachung vom 22.01.1993 (MBl. S. 195), außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1 a: Promotionsfächer bzw. Hauptfächer für das Rigorosum

Ägyptologie

Koptologie

Arabistik

Indologie

Iranistik (Altiranistik)

Iranistik (Neuiranistik und Islamwissenschaft)

Altorientalistik

Sinologie

Japanologie

Turkologie und Zentralasienkunde

Deutsche Philologie (Sprachwissenschaft)

Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)

Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)

Niederdeutsche Sprache und Literatur

Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)

Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)

Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Englische Philologie (Neuere englische Sprache)

Englische Philologie (Neuere englische Literatur)

Englische Philologie (Nordamerikanische Literatur)

Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)

Finnisch-ugrische Philologie (Sprachwissenschaft)

Finnisch-ugrische Philologie (Literaturwissenschaft)
Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)
Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
Griechische Philologie
Byzantinische und Neugriechische Philologie
Lateinische Philologie
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
Allgemeine Sprachwissenschaft
Indogermanische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
Kunstgeschichte
Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft)
Musikwissenschaft (Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie)
Philosophie
Ur- und Frühgeschichte
Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte
Osteuropäische Geschichte
Historische Hilfswissenschaften
Wissenschaftsgeschichte
Volkskunde
Mittelalter- und Frühneuzeitstudien
Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
Didaktik der französischen Sprache und Literatur
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
Didaktik der Geschichte
Didaktik der Biologie
Religionswissenschaft
Geographie (Anthropogeographie)
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Anlage 1 b: Nebenfächer für das Rigorosum

Ägyptologie

Koptologie

Arabistik

Indologie

Tibetologie

Iranistik (Altiranistik)

Iranistik (Neuiranistik und Islamwissenschaft)

Altorientalistik

Sinologie

Japanologie

Turkologie und Zentralasienkunde

Mongolistik

Deutsche Philologie (Sprachwissenschaft)

Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)

Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)

Niederdeutsche Sprache und Literatur

Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)

Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)

Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Englische Philologie (Neuere englische Sprache)

Englische Philologie (Neuere englische Literatur)

Englische Philologie (Nordamerikanische Literatur)

Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)

Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)

Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)

Finnisch-ugrische Philologie (Sprachwissenschaft)

Finnisch-ugrische Philologie (Literaturwissenschaft)

Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)

Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)
Griechische Philologie
Byzantinische und Neugriechische Philologie
Lateinische Philologie
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
Allgemeine Sprachwissenschaft
Indogermanische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
Kunstgeschichte
Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft)
Musikwissenschaft (Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie)
Philosophie
Wissenschaftsgeschichte
Ur- und Frühgeschichte
Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte
Osteuropäische Geschichte
Historische Hilfswissenschaften
Wissenschaftsgeschichte
Volkskunde
Mittelalter- und Frühneuzeitstudien
Komparatistik (Allgemeine und vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft)
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur
Didaktik der französischen Sprache und Literatur
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
Didaktik der Geschichte
Didaktik der Biologie
Religionswissenschaft
Geographie (Anthropogeographie)
Umweltgeschichte
Wirtschafts- und Sozialgeschichte
Geschlechterforschung

Anlage 2: Fachspezifische Sprachanforderungen

Ägyptologie

Über die Kenntnis der im Fach vermittelten Sprachen hinaus sind Kenntnisse mindestens zweier weiterer Fremdsprachen (Griechisch, Latein oder zwei moderne Fremdsprachen) nachzuweisen.

Koptologie

Über die Kenntnis der im Fach vermittelten Sprachen hinaus sind Kenntnisse mindestens zweier weiterer Fremdsprachen (Griechisch, Latein oder zwei moderne Fremdsprachen) nachzuweisen.

Altorientalistik

Über die Kenntnis der im Fach vermittelten Sprachen hinaus sind Kenntnisse mindestens zweier weiterer Fremdsprachen (Griechisch, Latein oder zwei moderne Fremdsprachen) nachzuweisen.

Arabistik

Im Hauptfach: Nachweis vertiefter Kenntnisse des klassischen Arabischen oder des modernen Hocharabischen; Nachweis des Latinums oder gleichwertiger, durch eine entsprechende Prüfung bestätigter Kenntnisse einer anderen Fremdsprache außer Englisch und Französisch, sofern diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Dissertation steht.

Im Nebenfach: Nachweis sicherer Kenntnisse des klassischen Arabischen oder des modernen Hocharabischen.

Indologie

Neben der Beherrschung der im Fach vermittelten bzw. erlernten und der durch das gewählte Dissertationsthema notwendig gebotenen Sprachen sind solide Kenntnisse des Englischen und des Französischen nachzuweisen

Tibetologie

Neben der Beherrschung der im Fach vermittelten bzw. erlernten und der durch das gewählte Dissertationsthema notwendig gebotenen Sprachen sind solide Kenntnisse des Englischen und des Französischen nachzuweisen.

Iranistik (Altiranistik)

Nachweis guter Lesekenntnisse des Englischen und Grundkenntnisse des Französischen oder des Russischen.

Iranistik (Neuiranistik)

Nachweis guter Lesekenntnisse des Englischen und Grundkenntnisse des Arabischen sowie des Französischen oder des Russischen.

Sinologie

Nachweis guter Englischkenntnisse; Französisch- und Russischkenntnisse sind erwünscht.

Japanologie

Nachweis guter Englischkenntnisse; Französisch- und Russischkenntnisse sind erwünscht.

Turkologie und Zentralasienkunde

Nachweis des Kleinen Latinums. Wenn das Dissertationsthema es ratsam erscheinen lässt, kann das Kleine Latinum durch vergleichbare Kenntnisse des Russischen ersetzt werden.

Mongolistik

Nachweis des Kleinen Latinums.

Deutsche Philologie (Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Deutsche Philologie (Ältere deutsche Sprache und Literatur)

Nachweis des Kleinen Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Deutsche Philologie (Neuere deutsche Literatur)

Nachweis des Kleinen Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Niederdeutsche Sprache und Literatur

Nachweisen der Kenntnisse zwei moderner Fremdsprachen. Darüber hinaus ist das Kleine Latinum erforderlich; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Skandinavische Philologie (Ältere Skandinavistik)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Skandinavische Philologie (Neuere Skandinavistik)

Nachweis des Kleinen Latinums. Bei Wahl des Fachgebiets als Nebenfach im Rigorosum kann das Kleine Latinum durch die Kenntnis zweier nichtskandinavischer Sprachen ersetzt werden.

Englische Philologie (Englische Sprache und Literatur des Mittelalters)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Englische Philologie (Neuere englische Sprache)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Englische Philologie (Neuere englische Literatur)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Englische Philologie (Nordamerikanische Literatur)

Nachweis des Kleinen Latinums.

Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von

Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kurs (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Finnisch-ugrische Philologie (Sprachwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Finnisch-ugrische Philologie (Literaturwissenschaft)

Nachweis des Kleinen Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Slavische Philologie (Sprachwissenschaft)

Nachweis des Latinums oder des Graecums.

Slavische Philologie (Literaturwissenschaft)

Nachweis des Latinums oder des Graecums.

Griechische Philologie

Nachweis des Graecums und des Großen Latinums.

Byzantinische und Neugriechische Philologie

Nachweis des Graecums und des Latinums.

Lateinische Philologie

Nachweis des Großen Latinums und des Graecums.

Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Nachweis des Großen Latinums.

Allgemeine Sprachwissenschaft

Nachweis des Kleinen Latinums und englischer und französischer Sprachkenntnisse.

Indogermanische Sprachwissenschaft

Nachweis des Latinums, altgriechischer und englischer Sprachkenntnisse; weiter sind Kenntnisse des Französischen oder des Russischen erforderlich.

Klassische Archäologie

Nachweis des Latinums und des Graecums. Weiter sind Lesekenntnisse des Englischen und Französischen sowie Italienischen und Neugriechischen erforderlich; Kenntnisse des Italienischen oder Neugriechischen können durch Lesekenntnisse des Türkischen, Spanischen, Russischen oder Arabischen ersetzt werden.

Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte

Nachweis des Latinums und des Graecums.

Kunstgeschichte

Nachweis des Latinums.

Musikwissenschaft (Historische Musikwissenschaft)

Nachweis des Latinums.

Musikwissenschaft (Systematische Musikwissenschaft und Musikethnologie)

Nachweis des Latinums.

Philosophie

Nachweis des Kleinen Latinums oder des Graecums.

Ur- und Frühgeschichte

Nachweis ausgewiesener Grundkenntnisse einer modernen Fremdsprache und des Kleinen Latinums. An die Stelle des Kleinen Latinums kann der Nachweis ausgewiesener Grundkenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache treten.

Alte Geschichte

Nachweis des Latinums und des Graecums.

Mittlere und Neuere Geschichte

Nachweis des Kleinen Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor des Seminars für Mittlere und Neuere Geschichte die Dekanin oder der Dekan.

Osteuropäische Geschichte

Nachweis guter Lesekenntnisse des Russischen und des Englischen. Kenntnisse weiterer osteuropäischer Sprachen sind, soweit sie für das Thema der Dissertation relevant sind, nachzuweisen.

Historische Hilfswissenschaften

Nachweis des Kleinen Latinums.

Volkskunde

Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder einer europäischen Fremdsprache und des Kleinen Latinums.

Wissenschaftsgeschichte

Nachweis des Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Mittelalter- und Frühneuzeitstudien

Nachweis des Kleinen Latinums.

Komparatistik

Nachweis des Kleinen Latinums und Kenntnisse zweier weiterer weltliterarisch bedeutsamer Fremdsprachen (darunter entweder Englisch oder Französisch). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Geschlechterforschung

Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder einer Fremdsprache und des Kleinen Latinums.

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Nachweis des Kleinen Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Didaktik der französischen Sprache und Literatur

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kursus (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Didaktik der italienischen Sprache und Literatur

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kursus (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Didaktik der spanischen Sprache und Literatur

Nachweis des Kleinen Latinums und der erfolgreichen Teilnahme an zwei Kursen (im Hauptfach) bzw. einem Kursus (im Nebenfach), die eine fachbezogene Vertiefung von Lateinkenntnissen vermitteln. Bei Nachweis des Latinums bzw. des Großen Latinums ist die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen nicht verpflichtend.

Didaktik der englischen Sprache, Literatur und Kultur

Nachweis des Kleinen Latinums.

Didaktik der Geschichte

Nachweis des Kleinen Latinums. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Dekanin oder der Dekan.

Didaktik der Biologie

Nachweis guter Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Religionswissenschaft

Nachzuweisen sind fundierte Grundkenntnisse (Befähigung zum Quellenstudium) in mindestens einer klassischen außereuropäischen, religionserschließenden Philologie (z. B. Indologie: Sanskrit und/oder Pali; Islamwissenschaften: Arabisch und/oder Persisch; klassisches Chinesisch). Ferner sind Lesekenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen; bei vorhandenem Latinum reduziert sich diese Forderung auf eine moderne Fremdsprache.

Geographie (Anthropogeographie)

Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder einer Fremdsprache und des Kleinen Latinums.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Nachweis guter Lesekenntnisse des Englischen. Kenntnisse weiterer Sprachen sind nachzuweisen, soweit sie für das Thema der Dissertation relevant sind.

Anlage 3: Muster des Titelblatts der Dissertation

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades an der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

aus (Geburtsort)

Göttingen (Erscheinungsjahr)

Rückseite

1. Gutachter/in
2. Gutachter/in
- (gegebenenfalls) 3. Gutachter/in

Tag der mündlichen Prüfung.....

(gegebenenfalls) Gleichzeitig erschienen in (bei)

BandHeftSeite

(Ort) 2.....

Anlage 4: Muster des Revisions Scheins

Revisionschein*

Die Druckvorlage der Dissertation von
Frau/Herrn
mit dem Originaltitel
hat mir vorgelegen.

Die Auflagen sind erfüllt.** Ich habe gegen den Druck in der vorliegenden Form nichts einzuwenden.

Mit der Änderung des Titels in
bin ich einverstanden.**

.....
(Unterschrift der Erstgutachterin/des Erstgutachters)

.....
(Unterschrift der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters)

* Der unterschriebene Revisionschein wird zusammen mit den Pflichtexemplaren und der Original-Dissertation im Dekanat eingereicht. Danach erhalten Sie Ihr Doktordiplom.

** Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 5: Muster der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1

Philosophische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

Bescheinigung über die philosophische Doktorprüfung

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung vom
an der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
bestanden.

Thema der Dissertation:
Note der Dissertation:
(Gegebenenfalls) Rigorosum in den Fächern:
Note des Rigorosums/der Disputation

Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels. Dieser darf erst nach Aushändigung des Doktordiploms geführt werden, das nach Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgestellt wird.

Göttingen, den

(Siegel)

.....
Die Dekanin/Der Dekan

Anlage 6: Muster des Doktordiploms

Die Philosophische Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen
verleiht
unter der Präsidentin/dem Präsidenten
und unter der Dekanin/dem Dekan
Frau/Herrn
geboren am in
den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.),
nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die mit beurteilte Dissertation
..... (Thema)
sowie durch die mit am bestandene mündliche Prüfung (Rigorosum in
den Fächern/Disputation)
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....
Die Dekanin/Der Dekan

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 28.05.2002 (Az. 11.3-745 02-87) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-/ Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 10 vom 10.07.2002, S. 213 ff. Mit Erlass vom 19.06.2002 (Az. 11.3-745 02-87) hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Regelung in § 3 Abs. 2 der Ordnung auf zwei Jahre befristet, da eine bloße Äquivalenzfeststellung mit dem Hochschulrahmengesetz nicht vereinbar ist, das eindeutig als Voraussetzung für den Masterstudiengang den Bachelorabschluss fordert. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.06. 2002 (Az. 11.3-745 02-88) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 NHZG i.V.m. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-/ Promotionsstudiengang „Neurowissenschaften“ genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 10 vom 10.07.2002, S. 218 ff. Mit gleichem Erlass hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Regelung in § 3 Abs. 2 der Ordnung auf zwei Jahre befristet, da eine bloße Äquivalenzfeststellung mit dem Hochschulrahmengesetz nicht vereinbar ist, das eindeutig als Voraussetzung für den Masterstudiengang den Bachelorabschluss fordert. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 05.12.2001 gemäß § 105 Abs. 3 Satz 2 NHG die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften beschlossen, welche der Präsident mit Verfügung vom 25.07.2002 genehmigt hat. Diese Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

**Georg-August-Universität Göttingen
Sozialwissenschaftliche Fakultät**

**Studienordnung für den Diplom- Studiengang Sozialwissenschaften
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

§ 1 Umfang des Studiums

- I. Grundstudium (80 SWS)
 - a) Integriertes sozialwissenschaftliches Grundstudium (18 – 20 SWS)
 - b) Fachspezifisches Grundstudium in den vier Fächern gemäß Diplom- Prüfungsordnung vom 13.04.2000 (14 – 16 SWS)

- II. Hauptstudium (80 SWS)
 - a) Integriertes sozialwissenschaftliches Hauptstudium (8 - 10 SWS)
 - c) Fachspezifisches Hauptstudium in den vier Fächern gemäß Diplom- Prüfungsordnung vom 13.04.2000 (16 - -20 SWS)

§ 2 Inhalt des Studiums (enstpr. Anlage 3 - 6 der PO)

I. Studiengebiete in den integrierten Studienbereichen

A. Integriertes sozialwissenschaftliches Grundstudium

Das integrierte sozialwissenschaftliche Grundstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Soziale Probleme
 - Grundstrukturen gegenwärtiger Gesellschaften
 - Zentrale gesellschaftliche Konflikte
 - Aktuelle gesellschaftliche Probleme
2. Einführung in die sozialwissenschaftliche Theorie:
 - Sozialwissenschaftliche Theorien und Theoriegeschichte
 - Sozialwissenschaftliche Theoretiker
 - Theoretische Grundbegriffe der Sozialwissenschaften
3. Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung
 - Erkenntnistheoretische Grundlagen
 - Quantitative und qualitative Erhebungsmethoden und Auswertungsverfahren
 - Anwendungsprobleme empirischer Verfahren
4. Statistik für Sozialwissenschaftler
 - Statistik I
 - Grundlegung der Wahrscheinlichkeitstheorie
 - Theoretische und empirische Verteilung
 - Stichprobentheorie
 - Statistische Testverfahren
 - Statistik II (Wirtschafts- und Sozialstatistik)
 - Bevölkerungs-, Arbeitsmarkt-, Erwerbs-, Einkommens-, Sozialstrukturstatistik

- Preisindizes
- Sozialprodukt
- Theoretische Konzepte der Wirtschafts- und Sozialstatistik und ihre Entwicklung
- Erhebungsverfahren, Auswertungsmethoden

oder:

Statistik II (theoretische Statistik)

- Statistische Schätzverfahren
- Statistische Tests von Hypothesen
- Analyse von Zusammenhängen von Variablen im linearen Modell

B. Integrationsbereiche „Recht“ und „Wirtschaft“ im Hauptstudium

1. Integrationsbereich „Recht“:

- Zusammenhänge von rechtlichen und sozialen Strukturen in ausgewählten gesellschaftlichen Teilbereichen
- Methodische Differenzen zwischen rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen analytischen Konzepten

2. Integrationsbereich „Wirtschaft“:

- Zusammenhänge von wirtschaftlichen und sozialen Strukturen in ausgewählten gesellschaftlichen Teilbereichen
- Methodische Differenzen zwischen wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen analytischen Konzepten

II. Studien- und Prüfungsanforderungen in den sozialwissenschaftlichen Fächern

Soziologie

1. Studiengebiete des Grundstudiums

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der folgenden Bereiche:

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Methoden empirischer Sozialforschung oder Statistik für Sozialwissenschaftler

2. Studiengebiete im Hauptstudium

- Soziologische Theorie
- Spezielle Gegenstandsbereiche soziologischer Analyse oder gesamtgesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen
- Angewandte Methoden der empirischen Sozialforschung

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei Fachschwerpunkte aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

Wird die Diplomarbeit in Soziologie geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

Politikwissenschaft

1. Studiengebiete des Grundstudiums

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorie
- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Politische Systeme anderer Länder und vergleichende Politikwissenschaft

- Internationale Beziehungen
- Methoden der empirischen Politikforschung

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:
Zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Studiengebiete des Hauptstudiums

- Politik- und sozialwissenschaftliche Theorie
 - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
 - Politische Systeme anderer Länder und vergleichende Politikwissenschaft
 - Internationale Beziehungen
-
- Methoden der empirischen Politikforschung

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei Fachschwerpunkte aus verschiedenen der o.g. Bereiche.
Wird die Diplomarbeit im Fach Politikwissenschaft geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

Pädagogik

1. Studiengebiete des Grundstudiums

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Pädagogische Felder und Institutionen
- Pädagogisches Handeln: Didaktik, Diagnose, Beratung

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Studiengebiete des Hauptstudiums

- Theorie der Erziehung, Bildung und Sozialisation
- Geschichte der Pädagogik und des Bildungswesens
- Didaktik und Methodik pädagogischen Handelns
- Pädagogische Diagnose und Beratung
- Kinder-, Jugend- und Familienbildung, Jugendhilfe

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

Wird die Diplomarbeit im Fach Pädagogik geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. Studiengebiete des Grundstudiums:

- Kommunikation und Mediensysteme:
Mediensysteme und Medienlehre
Kommunikations- und Mediengeschichte
Kommunikations- und Medienpolitik
Internationale und Interkulturelle Kommunikation
- Kommunikations- und Medientheorie:
Modelle der Massenkommunikation
Öffentlichkeit und Massenkommunikation
Ansätze der Kommunikationsforschung
Ansätze der Medien- und Medieninhaltsanalyse
Ansätze der Mediennutzungs- und Medienwirkungsforschung

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus beiden der o.g. Bereiche.

2. Studiengebiete des Hauptstudiums

- Kommunikations- und Mediensysteme:
 - Mediensysteme und Medienlehre
 - Kommunikations- und Mediengeschichte
 - Kommunikations- und Medienpolitik
 - Internationale und Interkulturelle Kommunikation
 - Kommunikations- und Medientheorie:
 - Modelle der Massenkommunikation
 - Öffentlichkeit und Massenkommunikation
 - Ansätze der Kommunikationsforschung
- Ansätze der Medien- und Medieninhaltsanalyse
- Ansätze der Mediennutzungs- und Medienwirkungsforschung

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei Fachschwerpunkte aus verschiedenen der o.g. Bereiche: Wird die Diplomarbeit im Fach Publizistik und Kommunikationswissenschaft geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

Ethnologie

1. Studiengebiete des Grundstudiums

- Ethnologische Theorien und Methoden
- Sozialethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Regionale Ethnologie
-

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Studiengebiete des Hauptstudiums

- Ethnologische Theorien und Methoden (einschl. Feldforschung)
- Angewandte Ethnologie
- Sozio-politische Strukturen und Organisationsformen
- Kulturelle Normen- und Wertsysteme

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei Fachschwerpunkte aus verschiedenen der o.g. Bereiche. Wird die Diplomarbeit in Ethnologie geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

Wirtschafts- und Sozialpsychologie

1. Studiengebiete des Grundstudiums

- Methodik der psychologischen Forschung
- Grundlagen der allgemeinen, der differenziellen und Entwicklungs-Psychologie in ihrer Bedeutung für die Wirtschafts- und Sozialpsychologie (Wahrnehmung und Motivation, Lernen und Denken; Persönlichkeit, Diagnostik; Entwicklung)
- Sozialpsychologische Basisthemen (Einstellungen, soziale Kognition und Emotion, Kommunikation und Interaktion, Kleingruppenforschung, Sozialisation)
- Grundlagen der Wirtschaftspsychologie (Arbeit, Organisation, Markt und Gesamtwirtschaft)

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

2. Studiengebiete des Hauptstudiums

- Theorien der Sozialpsychologie
- Grundlagenvertiefung sozialer Kognition
- Kommunikation und Interaktion in Dyaden
- Grundlagenvertiefung Organisations- und Marktpsychologie
- Spezialgebiet (z.B. Organisationsentwicklung, forensische Psychologie, angewandte Gruppendynamik, psychoanalytische Sozialpsychologie, Beratung und Intervention, Massenkommunikation und Informationstechnologien, Individuum und gesellschaftl. System, Lebenslauf-Forschung, Nichtfamiliäre Sozialisation, Psychologische Ästhetik und Semiotik)

Anforderungen in den Fachprüfungen:

In den Fachprüfungen wird erwartet, daß zwei fundiert beherrschte Teilgebiete (Fachschwerpunkt) mit anderen Bereichen des Faches in Beziehung gesetzt werden können und eine problemlösende Übertragung auf Fragestellungen der Praxis oder der Forschung gelingt.

Wird die Diplomarbeit im Fach Wirtschafts- und Sozialpsychologie geschrieben, kann das Gebiet der Diplomarbeit nicht Gegenstand der Fachprüfungen sein.

Wirtschafts- und Sozialgeschichte

1. Studiengebiete des Grundstudiums

- a) Begriffe und Methoden der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- b) Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse in Mittel- und Westeuropa im Mittelalter
- c) Wirtschaftliche und soziale Strukturen in Mittel- und Westeuropa in der frühen Neuzeit
- d) Wirtschaftliche und soziale Strukturen und Prozesse im 19. Jahrhundert und bis Mitte des 20. Jahrhunderts
- e) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands nach Ende des 2. Weltkriegs

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche. Dabei können kombiniert werden:

- a mit b, c, d, e
- b oder c mit d oder e

2. Studiengebiete im Hauptstudium

- a) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Westeuropas im Mittelalter
- b) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Mittel- und Westeuropas in der frühen Neuzeit
- c) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Mittel- und Westeuropas im 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts
- d) Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands nach dem 2. Weltkrieg

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Die Fachprüfungen erstrecken sich auf zwei Fachschwerpunkte aus verschiedenen der o.g. Bereiche. Es können dabei nur die Bereiche a oder b mit c oder d kombiniert werden.

Wird die Diplomarbeit im Fach Wirtschafts- und Sozialgeschichte geschrieben, kann der Fachschwerpunkt, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in der Fachprüfung nicht gewählt werden.

Sportwissenschaft

1. Studiengebiete des Grundstudiums:

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Sportpraxis; Theorie und Praxis der Sportarten

Anforderungen in der mündlichen Zwischenprüfung:

Vertiefte Kenntnisse in zwei Themen aus verschiedenen der o.g. Bereiche

2. Studiengebiete des Hauptstudiums:

- Sport und Gesellschaft
- Sport und Erziehung
- Theorie und Praxis zweier verschiedener Sportarten

Anforderungen in den Fachprüfungen:

Zwei Schwerpunkte aus verschiedenen der o.g. Bereiche.

Wird die Diplomarbeit im Fach Sportwissenschaft geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen wurde, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

Sozialpolitik mit sozialwissenschaftlichem Schwerpunkt

1. Studiengebiete des Grundstudiums:

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- einer der folgenden Bereiche der Sozialpolitik:
sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß;
Geschichte der Sozialpolitik;
Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

2. Studiengebiete des Hauptstudiums:

- theoretische Grundlagen der Sozialpolitik
- sozialpolitische Institutionen und Politikprozeß
- Geschichte der Sozialpolitik
- Vergleichende Sozialpolitik / Wohlfahrtsstaaten im Vergleich

III. Studien- und Prüfungsanforderungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern

A. Volkswirtschaftslehre

1. *Studiengebiete des Grundstudiums in der Volkswirtschaftslehre:*

- Mikro-Ökonomik
- Makro-Ökonomik

2. *Studien- und Prüfungsgebiete in den volkswirtschaftlichen Fächern im Hauptstudium*

a) *Volkswirtschaftstheorie*

- Ein Vertiefungsgebiet:
-Arbeitsmarktökonomik
-Außenhandelstheorie
-Inflation und Beschäftigung
-Monetäre Außenwirtschaftstheorie I

Anforderungen in den Fachprüfungen:

- Mikro-Ökonomik und Makro-Ökonomik
- Vertiefungsgebiet

Wird die Diplomarbeit im Fach Volkswirtschaftstheorie geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

b) *Volkswirtschaftspolitik*

- Allgemeine Theorie der Wirtschaftspolitik (Grundzüge der Wirtschaftspolitik, Einführung in die Wirtschaftspolitik)
- Wirtschaftssysteme
- Ein Bereich der speziellen Wirtschaftspolitik (z.B. Stabilitätspolitik, quantitative Theorie der Wirtschaftspolitik, Verteilungspolitik, Wachstumspolitik, Wettbewerbspolitik)

Anforderungen in den Fachprüfungen:

- Mikro-Ökonomik und Makro-Ökonomik
- Allgemeine Theorie der Wirtschaftspolitik

- Wirtschaftssysteme
- Spezielle Wirtschaftspolitik

Wird die Diplomarbeit im Fach Volkswirtschaftspolitik geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

c) Finanzwissenschaft

- Finanzwissenschaft I (Einführung; Allgemeine Probleme)
- Finanzwissenschaft II (Allokation-, Distributions- und Stabilisierungsaufgaben des Staates)
- Finanzwissenschaft III (Allgemeine und spezielle Steuerlehre, Internationale Steuerprobleme)

Anforderungen in den Fachprüfungen:

- Mikro-Ökonomik und Makro-Ökonomik
- Finanzwissenschaft I
- Finanzwissenschaft II
- Finanzwissenschaft III

Wird die Diplomarbeit im Fach Finanzwissenschaft geschrieben, kann der Bereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist, in den Fachprüfungen nicht gewählt werden.

d) Sozialpolitik mit wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt

- Allgemeine Theorie der Sozialpolitik (Allgemeine ökonomische Analyse der Ziele und Prinzipien, der Instrumente, der Träger und Konzeptionen – unter Einbindung der Geschichte der Sozialpolitik)
- Spezielle Theorie und Empirie der Sozialpolitik (Analyse der sozialpolitischen Bereiche):
- Soziale Sicherung (z.B. Krankenversicherung, Alterssicherung, Sozialhilfe)
- Andere Bereiche (z.B. Arbeitsmarktpolitik, Lohnpolitik, Wohnungspolitik, Familienpolitik, betriebliche Sozialpolitik)
- Sozialpolitik auf internationaler Ebene (z.B. Praktische Sozialpolitik im internationalen Vergleich, sozialpolitische Aspekte der wirtschaftlichen Integration, EU-Sozialpolitik)

Anforderungen in den Fachprüfungen:

- Mikro- und Makroökonomik
- Allgemeine Theorie der Sozialpolitik
- Bereiche der Sozialpolitik
- Internationale Sozialpolitik

e) Entwicklungsökonomie und internationale Wirtschaft

Studiengebiete:

- Institutionelle Grundlagen wirtschaftlicher Entwicklung
- Die Determinanten von Bevölkerungswachstum und Wirtschaftswachstum
- Die Nachhaltigkeit der Entwicklung
- Makroökonomische Stabilität in Entwicklungsländern
- Unterbeschäftigung, relative und absolute Armut als Probleme der Entwicklungsländer
- Außenhandel und außenwirtschaftliche Strategien
- Privater und öffentlicher Ressourcentransfer in Entwicklungsländer

Anforderungen in den Fachprüfungen:

- Entwicklungsökonomik I
- Entwicklungsökonomik II
- Entwicklungsökonomik III
- Seminar zur Entwicklungsökonomik

B. Betriebswirtschaftslehre**1. Studiengebiete des Grundstudiums in der Betriebswirtschaftslehre:**

- Buchführung und Abschluß
 - Erfassung, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen und Schulden (Inventar, Bilanz, Anhang);
 - Periodische Rechnungslegung nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter besonderer Berücksichtigung der Erfassungstechnik in Handels- und Industrieunternehmen;
 - Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften (materielle Grundlagen und Kennzahlenanalysen).
- Kosten- und Leistungsrechnung
 - Informationsgewinnung nach wirtschaftlichen Grundsätzen;
 - Kalkulatorische Periodenerfolgsrechnung im Handels- und Industriebetrieb und in Leistungsteilbereichen (Abteilungen, Kostenstellen);
 - Stückrechnungen (Kostenträgerrechnung) unter Anwendung von Voll- und Teilkostenkonzeptionen;
 - Kostenplanung, Kostenkontrolle und Abweichungsanalyse
- Betriebswirtschaftslehre I
 - a) Grundlagen
 - Forschungsgegenstände und -methoden in der Betriebswirtschaftslehre;
 - Rechtsformen der Betriebe;
 - Standortwahl;
 - Analyse betriebswirtschaftlicher Grundfragen in den Bereichen Beschaffung, Produktion, Absatz und Finanzierung
 - b) Finanzwirtschaft und Steuern
 - Verfahren der Investitionsrechnung;
 - Finanzierungsformen und Finanzplanung;
 - Systematik und Merkmale des deutschen Steuersystems;
 - Einfluß der Besteuerung auf Investitions-, Finanzierungs- und Rechtsformentscheidungen
- Betriebswirtschaftslehre II
 - a) Produktion
 - Produktionsfaktoren;
 - Produktions- und Kostentheorie;
 - Materialwirtschaft und Einkauf;
 - Produktionsplanung und Steuerung
 - b) Beschaffung und Absatz
 - Käuferverhalten;
 - Markt-/Marketingforschung;
 - Absatzpolitik: Ziele, Strategien, Instrumente, Organisation;
 - Beschaffungspolitik

2. Studien- und Prüfungsgebiete in den betriebswissenschaftlichen Fächern des Hauptstudiums

- Unternehmensrechnung und Unternehmensleitung
 - Aufwands- und Ertragsrechnung sowie Bilanzen (einschl. Bilanzpolitik und Bilanzanalyse)
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Management, Planung, Entscheidung, Controlling, Organisation
 - Unternehmensformen und -zusammenschlüsse
- Betriebliche Finanzwirtschaft
 - Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des finanziellen Sektors, einschl. Aufsichts- bzw. Regulierungsfragen

- Finanzierungsquellen und -formen, einschl. sogen. Sonderfälle der Finanzierung
- Wertpapiermanagement bzw. Wertpapieranalyse
 - Investitions- und Finanzierungsentscheidungen (einschl. Steuerwirkungen, Unternehmensbewertung)
- Finanzielles Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement (enthält Finanzplanung und Finanzkontrolle) einschließlich Fragen der Finanzorganisation
- Finanzielle Rechnungslegung und Finanzanalyse
- Beschaffung und Absatz
 - Käuferverhalten
 - Beschaffungsmarktforschung und Absatzmarktforschung
 - Markt- bzw. Marketingstrategien
 - Ziele und Instrumente der Beschaffungs- sowie Absatzpolitik
- Produktion
 - Produktions- und Kostentheorie
 - Beschaffungslogistik
 - Standorttheorie und Logistik
 - Ablaufplanung
 - Produktionsplanungs- und Steuerungssystem PPS
- Wirtschaftsinformatik
 - Konzeption, Entwicklung, Einführung, Nutzung und Wartung von Systemen der computergestützten Informationsverarbeitung
 - Planung, Organisation, Auswahl und Beurteilung der Informationsverarbeitung
 - Systematische Erstellung von Informationssystemen
 - Datenmanagement, Datenmodellierung und Datenbanken
 - Rechnerarchitekturen, Datennetze und Betriebssysteme
 - Organisation des Systembetriebs
 - Varianten, Aufbau und Arbeitsweise wissensbasierter Systeme
 - Entwicklung wissensbasierter Systeme
 - Gesellschaftliche Wirkungen der Informationsverarbeitung
 - DV-Anwendungen in der Industrie
 - DV-Anwendungen in Dienstleistungsbetrieben
 - Ausgewählte Probleme der Anwendungsentwicklung
- Unternehmensführung und Organisation
 - Grundlagen der Unternehmensführung
 - Unternehmensverfassung
 - Organisationsgestaltung
 - Organisationaler Wandel
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Steuerartenorientierte Steuerlehre: Rechts- und Rechengerüst des deutschen Steuersystems und steuerliches Rechnungswesen (bilanzielle und pagatorische steuerliche Gewinnermittlung, Bewertungsrecht, europäisierte Umsatzsteuer, Verkehrs- und Verbrauchsteuer, Besteuerungsverfahren)
 - Steuerwirkungen auf Dauerstrukturen und Prozesse: Einfluß der Besteuerung auf Standort, Rechtsform, Organisation, Betriebsgröße, Investition, Finanzierung, Leistungsprozeß, Personal- und Informationswirtschaft
 - Grenzüberschreitende Steuerlehre: Internationales Steuerrecht, Europäisches Gemeinschaftsrecht und transnationale Steuerwirkungen
 - Steuerpolitik und Beratung der Unternehmung
- Bankbetriebslehre
 - Finanzielle Märkte, Finanzunternehmen und sonstige Institutionen des Finanziellen Sektors mit Schwerpunkt: Bankensystem, Bankenaufsicht
 - Bankmarktleistungen (insbes. Commercial Banking, Investment Banking und bankbetriebliche Leistungsprozesse)

- Bankmarketing (Markttheorie und -politik)
- Rechnungslegung von Banken, Jahresabschlußpolitik und -analyse
- Erfolgs-, Solvenz- und Risikomanagement in Banken (einschl. Kosten- und Erlösrechnung in Banken)
- Management des technisch-organisatorischen Bereichs von Banken (Aufbau- und Ablauforganisation, Personalmanagement, Informations- und Kommunikationsmanagement)
- Handelsbetriebslehre
 - Institutionen und Funktionen des Handels im gesamtwirtschaftlichen Distributions- und Redistributionsgeschehen
 - Handelsbetriebe und Agglomerationsformen im Handel als einzelwirtschaftliche Leistungssysteme
 - Aufgaben und Probleme der Führung von Handelsbetrieben nach innen und nach außen (Handelsmanagement)
- Industriebetriebslehre
 - Industrielles Faktorsystem
 - Materialwirtschaft, Anlagenwirtschaft und Arbeitswirtschaft
 - Industrielle Leistungserstellung (einschl. der kostentheoretischen Aspekte), Beschaffungs- und Absatzpolitik sowie Finanzierung des Industriebetriebs
 - Standortwahl, Betriebsgröße und Wachstum
 - Grundzüge des industriellen Rechnungswesens und der industriellen Unternehmensführung einschl. Mitbestimmung
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen
 - Typologie: Stellung öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in der Betriebswirtschaftslehre
 - Organisation, Planung, Entscheidung öffentlicher Betriebe und Verwaltungen
 - Finanzwirtschaft öffentlicher Betriebe und Verwaltungen
 - Absatzwirtschaft, Beschaffungswesen öffentlicher Betriebe und Verwaltungen
 - Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens einschließlich Kameralistik
- Rechnungslegung und Prüfungswesen
 - Rechnungslegung der Unternehmen und Konzerne (bilanztheoretische Grundlagen, Auslegung von Rechtsnormen, Erkennen und Schließen von Regelungslücken, Rechtsfortbildung im internationalen Bereich)
 - Institutionelle und funktionale Fragen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens
- Unternehmensforschung
 - Lineare Optimierung
 - Ganzzahlige lineare Optimierung
 - Nichtlineare Optimierung
 - Graphentheorie und Netzplantechnik
 - Methoden der Unternehmensforschung
- Personalwirtschaft
 - Motivationstheoretische Grundlagen der Personalwirtschaft
 - Arbeitsleistung und Arbeitszufriedenheit
 - Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - Gestaltungsbereiche und Handlungsfelder der Personalwirtschaft

IV. Studien- und Prüfungsanforderungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern

Studien- und Prüfungsanforderungen im rechtswissenschaftlichen Grundstudium

1. Privatrecht

Einführung in das Bürgerliche Recht

2. Strafrecht

Einführung in das Strafrecht

3. Öffentliches Recht

Einführung in das Öffentliche Recht

Studien- und Prüfungsanforderungen im Hauptstudium in den rechtswissenschaftlichen Fächern:

- *Bürgerliches Recht*
Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen Lehren des Bürgerlichen Rechts, des Schuldrechts Allgemeiner und Besonderer Teil, des Sachenrechts sowie des Familienrechts
- *Handels- und Wirtschaftsrecht*
Vertiefte Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Grundzüge des Kartell- und Wettbewerbsrechts. Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)
- *Arbeitsrecht*
Vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht (einschl. Mitbestimmungsrecht), Grundlagen des BGB (Allgemeine Lehren des Bürgerlichen Rechts, Schuldrecht Allgemeiner und Besonderer Teil sowie Sachenrecht)
- *Strafrecht mit Schwerpunkt besonderer Teil des Strafrechts und Strafprozeßrecht:*
Vertiefte Kenntnisse im Strafrecht Allgemeiner Teil, Strafrecht Besonderer Teil; Grundlagen des Strafprozeßrechts
- *Strafrecht mit Schwerpunkt Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug*
Vertiefte Kenntnisse in Kriminologie und strafrechtlichen Sanktionen, Jugendstrafrecht und Strafvollzug; Grundlagen des Allgemeinen Teils des Strafrechts und Grundzüge des Besonderen Teils des Strafrechts
- *Öffentliches Recht mit Schwerpunkt besonderes Verwaltungsrecht*
Vertiefte Kenntnisse in einem der beiden folgenden Bereiche:
 - Beamtenrecht, Baurecht, Schul- und Hochschulrecht
 - Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltschutzrecht sowie Wege- und Wasserrecht
 Grundkenntnisse im Staatsrecht mit Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre, des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Kommunalrechts, des Polizei- und Ordnungsrechts
- *Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völker- und Europarecht*
Vertiefte Kenntnisse im Völker- und Europarecht
Grundkenntnisse im Staatsrecht, der Allgemeinen Staatslehre, im Allgemeinen Verwaltungsrecht
- *Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Sozialrecht und Sozialversicherungsrecht*
Vertiefte Kenntnisse im Sozialversicherungsrecht und im Sozialhilferecht
Grundlagen des Staatsrechts mit den Bezügen zur Allgemeinen Staatslehre und des Allgemeinen Verwaltungsrechts

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 03.07.2002 gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 117 Abs. 1 NHG die Bildung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung sowie nach § 117 NHG Abs. 2 NHG die Ordnung des Zentrums beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht:

Ordnung für das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Zielsetzung, Status, beteiligte Institutionen

(1) Das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) hat zum Ziel, die an der Universität Göttingen vorhandenen wissenschaftlichen Ressourcen empirisch orientierter Unterrichts- und Schulforschung in der Pädagogik, der Psychologie und den Fachdidaktiken zu einem fakultätsübergreifenden Verbund zusammenzuführen, um unter optimaler Ausnutzung dieser Ressourcen interdisziplinäre Forschung zu initiieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere in den Fachdidaktiken zu fördern und die Qualität der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu verbessern. Es tut dies in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen gemäß Abs. 3. Es wird als Zentrum der Universität gemäß § 117 NHG eingerichtet.

(2) Das ZeUS setzt sich aus folgenden beteiligten Institutionen zusammen: dem am Pädagogischen Seminar der Sozialwissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Arbeitsbereich empirische Schulforschung und historische Bildungsforschung, der Abteilung für Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie der Biologischen Fakultät und der Bereich Didaktik der Biologie des Instituts für Fachdidaktik (siehe Anlage 1). Weitere Institutionen und Mitglieder der Universität Göttingen, die sich der Thematik des ZeUS widmen, können auf Antrag in das ZeUS aufgenommen werden. Die Aufnahme in das ZeUS lässt die Fakultätszugehörigkeit der betroffenen Institution der Universität Göttingen sowie der Mitglieder und deren bisherige institutionelle Eingliederung unberührt.

§ 2 Aufgaben

Das ZeUS hat vor allem die nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf dem Gebiet der Lehrerbildung und der Unterrichts- und Schulforschung:

- a) Intensivierung und Weiterentwicklung der empirischen Unterrichts- und Schulforschung durch Förderung von fakultäts- und institutionsübergreifenden interdisziplinären Kooperationen, z.B. durch Anregung der Beantragung und Einrichtung von Forscher- und Forscherinnengruppen und anderen forschungsfördernden Einrichtungen sowie durch gezielte Unterstützung zukunftsweisender Einzelvorhaben.
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses insbesondere in den Fachdidaktiken und der Schulpädagogik mindestens durch regelmäßige Schulungsangebote in den Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung und durch regelmäßige Kolloquien aller am ZeUS beteiligten Disziplinen zu Ansätzen und Befunden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung.
- c) Förderung der Lehre durch die Organisation von und Beteiligung an lehramtsbezogenen berufswissenschaftlichen Studiengängen für das Gymnasium. Dies geschieht im Einvernehmen mit den betroffenen Fakultäten.
- d) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Kolloquien, Symposien und wissenschaftliche Fachtagungen.
- e) Förderung der Strukturentwicklung durch die Beteiligung an Planungen zur Schaffung und Weiterentwicklung von Abteilungen sowie sonstiger Institutionen, die sich der Zielsetzung des ZeUS (§ 1) widmen. Die Kompetenzen der betroffenen Institutionen bleiben hiervon unberührt.
- f) Vertretung der lehramtsbezogenen Berufswissenschaften gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen.
- g) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ergebnisse und Ziele von Forschung und Lehre am ZeUS.

§ 3 Studienausschuss

- (1) Zur Organisation und Förderung von Studium und Lehre in den Studiengängen Lehramt an Gymnasien richtet das ZeUS einen Studienausschuss ein. Der Studienausschuss übernimmt die Aufgaben der bisherigen Gemeinsamen Kommission für Lehrerbildung. Ihm wird die Planungsstelle für das Lehramt an Gymnasien einschließlich des dort vorhandenen Personals und der dort vorhandenen sachlichen Ressourcen zugeordnet. Der

Studienausschuss und die zugeordnete Planungsstelle sind verantwortlich für die Koordination, Entwicklung und Fortschreibung der Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien die Beratung lehramtsbezogener Studien- und Prüfungsordnungen die Organisation der Praktika im Berufsfeld Schule sowie in weiteren bildungsorientierten Berufsfeldern die Kooperation mit den Schulen und den Ausbildungsseminaren die Lehrerfort- und –weiterbildung die Lehrevaluation der lehramtsbezogenen Studiengänge.

- (2) Dem Studienausschuss gehören ein Vertreter oder eine Vertreterin des Zentrums, die Studiendekane/die Studiendekaninnen der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten und der Leiter/die Leiterin des Studienseminars als geborene Mitglieder sowie Vertreter bzw. Vertreterinnen der Statusgruppen als gewählte Mitglieder an (In welcher Relation, es sind insgesamt 8 beteiligte Studiendekane, nach dem neuen NHG müssen in diesen Ausschüssen die Studierenden in doppelter Anzahl beteiligt sein). Der Leiter/die Leiterin der Planungsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Studienausschusses teil. Vertreter oder Vertreterinnen weiterer nicht im Studienausschuss vertretender Fächer können bei entsprechenden Fragen als beratende Mitglieder zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Der Studienausschuss wählt aus der Reihe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des ZeUS eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 4 Mitgliedschaft, Angehörige

(1) Mitglieder des ZeUS sind das Personal, dessen Stellen dem ZeUS zugeordnet sind, in Zweitmitgliedschaft

aa) die Leiterin oder der Leiter einer beteiligten Institution,

bb) die auf Vorschlag des ZeUS und der jeweiligen Fakultät vom Senat benannten Hochschulmitglieder.

(2) Angehörige des Zentrums sind die auf Beschluss der Zentrumsversammlung in das ZeUS aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne von Abs. 1 zu sein.

(3) Mitgliedschaft und Angehörigkeit sind an die Dauer der Mitarbeit an den Aufgaben nach § 2 gebunden. Der Vorstand einer beteiligten Institution kann den Austritt aus dem ZeUS

beschließen; dieser ist dem ZeUS schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann die Zentrumsversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 5 Zentrumsversammlung

(1) Oberstes Organ des ZeUS ist die Versammlung der Zentrumsmitglieder (Zentrumsversammlung), die mindestens im jährlichen Abstand während der Vorlesungszeit tagt.

(2) Die Zentrumsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des ZeUS von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über:

Aufnahmeanträge,

b) Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund,

c) Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben des ZeUS gemäß § 2,

d) Verteilung der Sach- und Personalmittel, die dem ZeUS zugewiesen worden sind,

e) Richtlinien für die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen der Mitglieder und

f) Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZeUS. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Zentrumsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder des Zentrums anwesend ist. Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die Sprecherin oder den Sprecher oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZeUS bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des ZeUS.

(4) Ausnahmsweise kann bei Eilbedürftigkeit ein Beschluss auch außerhalb einer Zentrumsversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch) herbeigeführt werden. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen, Personalangelegenheiten sowie Änderungen oder Ergänzungen der Ordnung des ZeUS. Die Umlauffrist beträgt mindestens drei Tage. Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die Sprecherin oder der Sprecher die stimmberechtigten Mitglieder auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. Der Beschluss ist gefasst, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihm innerhalb der Umlauffrist zustimmt und der Sprecherin oder dem Sprecher von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist. Der

Beschlussvorschlag, das Abstimmungsverfahren und das Abstimmungsergebnis sind dann von der Sprecherin oder dem Sprecher in einem Vermerk festzuhalten, der von allen Mitgliedern zu unterschreiben und diesen in Abschrift zuzusenden ist. Ist der Sprecherin oder dem Sprecher von einem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen, kann der Beschluss außerhalb der Zentrumsversammlung nicht herbeigeführt werden.

§ 6 Vorstand, Sprecherin oder Sprecher, Wahlen, Amtszeit

(1) Die Leitung des ZeUS obliegt einem Vorstand. Dieser sorgt für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben des ZeUS. Er beruft die Zentrumsversammlung ein - gemäß § 4 Abs. 1 oder jederzeit, wenn erforderlich oder wenn dies von der Hälfte der Zentrumsmitglieder per Abstimmung, per E-mail, schriftlich, per Fax, telegrafisch verlangt wird. Er führt die Beschlüsse der Zentrumsversammlung aus. Der Vorstand gewährleistet, dass in jährlichen Abständen Berichte über die Arbeit des ZeUS erstellt werden und leitet diese den beteiligten Institutionen und dem wissenschaftlichen Beirat zu.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher führt im Auftrag des Vorstands die laufenden Geschäfte des ZeUS. Sie oder er vertritt das ZeUS nach außen. Eine Dozentin oder ein Dozent im Vorstand fungiert zugleich als ihre oder seine Stellvertretung.

(3) Dem Vorstand gehören an:

drei Dozentinnen oder Dozenten (Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Göttingen, die habilitiert sind oder die über eine äquivalente Qualifikation verfügen und eine selbständige wissenschaftliche Leitungsfunktion einnehmen);

ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeitergruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 3 NHG);

ein Mitglied der Studierendengruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 2 NHG);

ein Mitglied der MTV-Gruppe (§ 40 Abs. 1 Ziff. 4 NHG).

(4) Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. In Angelegenheiten, die die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Universität Göttingen seit mindestens einem Jahr wahrgenommen haben, in Berufungsangelegenheiten haben sie kein

Stimmrecht. Im Streitfall entscheidet die Leitung der Universität Göttingen. Soweit Mitglieder der MTV-Gruppe nach den Sätzen 2 und 3 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(5) Die Dozentinnen oder Dozenten im Vorstand inklusive der Stellvertretung der Sprecherin oder des Sprechers sowie die Sprecherin oder der Sprecher werden von den Dozentinnen und Dozenten der Zentrumsversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder nach § 40 Abs. 1 Ziff. 2 - 4 NHG werden jeweils von den diesen Statusgruppen zugehörigen Zentrumsmitgliedern

gewählt. Wählbar sind nur Personen,

die Abteilungen, Arbeitsgruppen oder dergleichen angehören, die von Mitgliedern des ZeUS geleitet werden oder

die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der vom ZeUS organisiert ist oder an dem sich das ZeUS beteiligt oder

die zur Erbringung von Diensten am ZeUS verpflichtet sind.

(6) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vorstandsmitglieder ein Jahr.

Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Verwaltung und Ausstattung

Das ZeUS richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 erforderlichen Arbeiten ein. Zu ihr gehören die dem ZeUS unmittelbar zugewiesenen Personalstellen sowie ein Sachetat.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung, Beratung und Evaluation der Arbeit des ZeUS sowie zur Unterrichtung der beteiligten Institutionen wird spätestens zwei Jahre nach der Gründung des ZeUS ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat hat bis zu sieben Mitglieder, die verschiedene Disziplinen der empirischen Unterrichts- und Schulforschung vertreten und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des ZeUS zu begutachten.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen und dem Vorstand des ZeUS für eine Amtszeit von mindestens drei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

(4) Der Beirat legt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Göttingen und den beteiligten Institutionen in regelmäßigen Abständen einen Evaluationsbericht vor und kann zu Einzelvorhaben des ZeUS Stellung nehmen.

§ 9 Räumliche Konzentration

Das Zentrum für empirische Unterrichts- und Schulforschung sowie der Studienausschuss werden im Waldweg räumlich konzentriert. Hier soll ein institutioneller Ort entstehen, mit dem sich die Lehramtsstudierenden identifizieren können und alle für den Studiengang relevanten Informationen bekommen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Senat der Universität Göttingen am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Gründungsmitglieder und -institutionen

Prof. Dr. Doris Lemmermöhle, Arbeitsbereich empirische Schul- und Historische Bildungsforschung des Pädagogischen Seminars der Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Baurat-Gerber-Str. 4/6
37073 Göttingen

Prof. Dr. Marcus Hasselhorn, Abteilung Pädagogische Psychologie und Entwicklungspsychologie des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie der Biologischen Fakultät
Waldweg 26
37073 Göttingen

Prof. Dr. Susanne Bögeholz, Didaktik der Biologie des Instituts für Fachdidaktik
Waldweg 26
37073 Göttingen

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg August Universität Göttingen

Der Senat hat am 03.07.2002 gemäß § 40 Abs. 4 und § 42 Abs. 5 NHG folgende Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Änderungen sind per **Fettdruck** und Unterstreichung ausgewiesen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu den folgenden Kollegialorganen: Senat, Fakultätsrat.

§ 11

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(2) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.

Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird ferner gemäss Feststellung der Wahlleitung gewählt, wenn nur ein Mitglied zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

§ 22

Beginn, Dauer und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) Die Amtszeit der Mitglieder **der Kollegialorgane** beginnt jeweils am 01. April, **die Amtszeit der Mitglieder des nach § 72 (Übergangs -und Schlussvorschriften) Absatz 1 Satz 1 NHG n.F. (2002) neu gewählten Senats beginnt am Tag nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses, sie endet am 31.03.2005, für die Studierenden am 31.03.2004.**

Die regelmäßige Amtszeit der Vertretungen der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV- Gruppe beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit endet jeweils am 31.März.

**Auflistung der vom Senat am 03.07.2002 genehmigten
Zweitmitgliedschaften**

Zweitmitgliedschaften in dem:	Name:	Einrichtung:	Fakultät:
Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Thomas Haye	Seminar für Lateinische und Romanische Philologie des Mittelalters	Philosophie
Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Katrinette Bodarwé	Seminar für Mittlere und Neuere Geschichte	Philosophie
Zentrum für Mittelalter- und Frühneuzeitforschung (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Dr. Stephanie Weber	Philosophisches Seminar	Philosophie
Zentrum für Informatik (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Dieter Hogrefe	Institut für Numerische und Angewandte Mathematik	Mathematik
Zentrum für Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Hartmut Berghoff	Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Wirtschaftswissenschaften
Zentrum für Globalisierung und Europäisierung der Wirtschaft (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Peter-Tobias Stoll	Institut für Völkerrecht	Jura

Zweitmitgliedschaften in dem:	Name:	Einrichtung:	Fakultät:
Zentrum für Mittelalter- und Frühneu-Zeitforschung (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Martin Tamcke	Vereinigte Theol. Seminare	Theologie
Zentrum für Informatik (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Martin Kappas	Geographisches Institut	Geowissenschaften und Geographie
Forschungs- und Studienzentrum der Agrar- und Forstwissenschaften der Tropen und Subtropen (mit Ausnahme gem. § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG)	Prof. Dr. Martin Kappas	Geographisches Institut	Agrarwissenschaften und Forstwissenschaften und Waldökologie

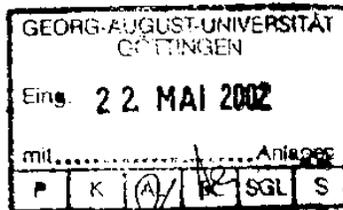
Das nachfolgende Rundschreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 17.05.2002 (AZ. I 2 – 27120) zur Änderung der „Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - Drittmittel - mit Leitfaden für Abschlussberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ – DFG-Vordruck 2.02.-5/02-II 3 - wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verwendungsrichtlinien können im Internet unter www.dfg.de/foerder/formulare abgerufen werden oder, falls nötig, bei Herrn Melchien (Zentralverwaltung, Abteilung 6, Tel.-Nr. 4215 oder per Mail unter burkhard.melchien@zvw.uni-goettingen.de) abgerufen werden.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

GPA

DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn / Postanschrift: DFG, 53170 Bonn



22.5.

An die
Kanzler / Leitenden Verwaltungsbeamten
der Landeshochschulen (ohne Berlin)
- der Universität der Bundeswehr Hamburg, München
- der außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit
Drittmittel-Sachbeihilfen

Dienstgebäude
Ahrstraße 45
Bonn-Bad Godesberg
Wissenschaftszentrum

Telefon 0228/885-1
Telefax 0228/885-2599

E-Mail postmaster@dfg.de
WWW <http://www.dfg.de>

Bereich/Funktion/E-Mail	- Geschäftszeichen	Direktwahl	Datum
Leiter der Abteilung I	I 2 - 27120	885-2125	17.05.2002 Dw/Schi

nachrichtlich

Ministerium für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Senator für Wissenschaft und Forschung Berlin
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Brandenburg
Der Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen
Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Ministerium für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen
Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Saarlandes
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Sachsen-Anhalt
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein
Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Betr.: Verwaltungsmäßige Abwicklung der gemeinsam an die Hochschule und den wissenschaftlichen Antragsteller bewilligten DFG-Drittmittel-Sachbeihilfen über den Hochschulhaushalt;

hier: Neufassung der "Verwendungsrichtlinien für Sachbeihilfen - Drittmittel - mit Leitfaden für Abschlußberichte und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" - DFG-Vordruck 2.02 - 05/02 - II 3 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen 5 Exemplare der ergänzten und neugefaßten o.a. Verwendungsrichtlinien - Ausgabe 05/02 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung durch die mit der Bewirtschaftung, Abwicklung und Rechnungsprüfung der Sachbeihilfen betrauten Stellen der Hochschule.

Die ergänzten Verwendungsrichtlinien finden auch auf die schon ausgesprochenen und noch laufenden Bewilligungen Anwendung.

Den neugefaßten Verwendungsrichtlinien, die sowohl den wissenschaftlichen Antragsteller als auch die bewirtschaftende Hochschule/Forschungseinrichtung als gemeinsamen Bewilligungsempfänger betreffen, liegen folgende wesentliche Änderungen zu Grunde:

Abschnitt I Ziffer 6 (Nicht abrechenbare Kosten)

Die bisherige Ziffer 6.10 "Druck- und Vervielfältigungskosten (vgl. jedoch das Merkblatt für Anträge auf Druckbeihilfen - DFG-Vordruck 1.08 -)" ist ersatzlos aufgegeben worden.

Seit dem 1. April 2002 ist es möglich, im Rahmen einer Sachbeihilfe auf Antrag auch Publikationskosten bereitzustellen, die für die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Projektergebnisse in einer frei gewählten Publikationsform (nicht jedoch für "graue Literatur") eingesetzt werden können. Einzelheiten sind im "Merkblatt für Anträge auf Sachbeihilfen mit Leitfaden für die Antragstellung" - DFG-Vordruck 1.02 - 2/02 - II 3 - unter Abschnitt III Ziffer 5 geregelt.

2. Neufassung Abschnitt III. Absatz 2

"Forschungseinrichtungen, die nicht die Empfehlungen 1 bis 8 implementieren oder sich nicht an die Empfehlungen 1 bis 8 halten, können ab dem 1. Juli 2002 keine Fördermittel mehr bei der DFG beantragen. Das heißt auch, daß Anträge von Angehörigen bzw. Beschäftigten von Einrichtungen, die der Umsetzung des Regelwerks noch nicht nachgekommen sind, nicht in Bearbeitung genommen werden können."

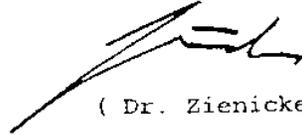
Die neugefaßten Verwendungsrichtlinien können im Internet unter www.dfg.de/foerder/formulare/ abgerufen werden.

Ich wäre dankbar, wenn Sie die vorstehenden Änderungen (mit vollständiger neuer Textfassung) den zuständigen Verwaltungsstellen der Hochschule sowie allen wissenschaftlichen Antragstellern (Projektleitern) Ihres Bereichs möglichst umgehend in einem Rundschreiben bekanntmachen würden (die wissenschaftlichen Antragsteller erhalten die Neufassung der Verwendungsrichtlinien erst mit der nächsten Bewilligung!).

Für die Klärung eventueller Zweifelsfragen der finanziellen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der DFG-Beihilfen stehen der Leiter des Bereichs "Prüfung und Abrechnung", Herr Pawlak (Tel. 885 2125), sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs (vgl. Anlage) auch telefonisch zur Verfügung.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Zienicke)

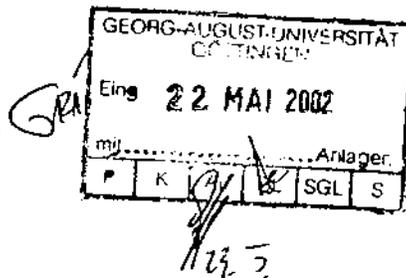
SFR Bank Bonn, 1 013 107 800, BLZ 380 101 11
Commerzbank Bonn, 1 072 154, BLZ 380 400 07
Deutsche Bank Bonn, 1 190 305, BLZ 380 700 59

Dresdner Bank Bonn, 207 701 200, BLZ 370 800 40
Landeszentralbank Bonn, 38 008 083, BLZ 380 000 00
Sparkasse Bonn, 29 001 500, BLZ 380 500 00

DFG

Deutsche Forschungsgemeinschaft

DFG, Kennedyallee 40, 53175 Bonn / Postanschrift: DFG, 53170 Bonn



An die
Drittmittelverwaltung der
universitären und außeruniversitären
Forschungseinrichtungen

Dienstgebäude
Ahrstraße 45
Bonn-Bad Godesberg
Wissenschaftszentrum

Telefon 0228/885-1
Telefax 0228/885-2599

E-Mail postmaster@dfg.de
WWW <http://www.dfg.de>

Bereich/Funktion/E-Mail
Leiter des Bereichs
Prüfung und Abrechnung

Geschäftszeichen
I 2

Direktwahl
885-2125 Datum
Mai 2002

Geschäftsverteilung

für die finanzielle und verwaltungsmäßige Abwicklung der DFG-Sachbeihilfen usw.

(Stand Mai 2002)

		<u>Rufnummer</u>
<u>Leiter:</u>	Pawlak, Klaus	0228 / 885 2125
<u>Referent:</u>	Treppmacher, Michael	2127
<u>Sekretariat:</u>	Schick, Barbara	2126

Sachgebietsleiter:

Ansprechpartner zur Vorabklärung von Grundsatzfragen und generellen Abwicklungsproblemen der Verwaltungen der Universitäten und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den Bundesländern

<u>Hamburg, Niedersachsen,</u>	Brossog-Hausmann, Gudrun (bis 15.5.02)	2674
<u>Schleswig-Holstein, Thüringen</u>	Bings, Werner (ab 16.5.02)	2674
<u>Baden-Württemberg, Mecklenburg- Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland</u>	Nagel, Manfred	2195
<u>Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt</u>	Röttgen, Willy	2188
<u>Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen</u>	Scharrenbach, Manfred	2173

2

SEB Bank Bonn, 1 013 107 800, BLZ 380 101 11
Commerzbank Bonn, 1 072 164, BLZ 380 400 07
Deutsche Bank Bonn, 1 190 305, BLZ 380 200 59

Dresdner Bank Bonn, 20/ 701 200, BLZ 370 800 40
Landeszentralbank Bonn, 38 008 083, BLZ 380 000 00
Sparkasse Bonn, 79 001 500, BLZ 380 500 00

DFG

- 2 -

1. Sachbeihilfen (einschließlich aus dem Gerhard Hess-Programm,
jedoch ohne Sachbeihilfen im Emmy Noether-Programm
und für Forschergruppen/Klinische Forschergruppen)

<u>Buchstabe</u>		<u>Sachbearbeiter(in)</u>	<u>Rufnummer</u>
A - Z	Drittmittel-Sach- beihilfen an <u>Hochschulangehörige der</u> - <u>Universität Dortmund</u> - <u>Universität Konstanz</u> (Pilotprojekt)	Fülbier, Wolfgang	0228 / 885 2185
A	(ohne Drittmittel)	Floter, Wilfried	2142
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
B	(ohne Drittmittel)	Floter, Wilfried	2142
	(nur Drittmittel)	Larisika, Wolf-Jörg	2680
C	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef	2167
	(nur Drittmittel)	Treppmacher, Reinhard	2759
D	(ohne Drittmittel)	Strohe, Reiner	2683
Da	(nur Drittmittel)	Salomon, Rena	2509
Db - Di	(nur Drittmittel)	Nonnen, Dagmar	2143
Dj - Dz	(nur Drittmittel)	Weber, Heinz-Werner	2510
E	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
F	(ohne Drittmittel)	Strohe, Reiner	2683
	(nur Drittmittel)	Treppmacher, Reinhard	2759
G	(ohne Drittmittel)	Vossenkaul, Heinz	2168
	(nur Drittmittel)	Friedhofen, Sibylle	2146
H	(ohne Drittmittel)	Vossenkaul, Heinz	2168
Ha - Hi	(nur Drittmittel)	Farber, Sandra	2681
Hj - Hz	(nur Drittmittel)	Treppmacher, Reinhard	2759
I - J	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
K	(ohne Drittmittel)	Gehrmann, Dietmar	2684
Ka	(nur Drittmittel)	Nonnen, Dagmar	2143
Kb - Kz	(nur Drittmittel)	Fülbier, Wolfgang	2185
L	(ohne Drittmittel)	Strohe, Reiner	2683
	(nur Drittmittel)	Nonnen, Dagmar	2143

- 3 -

- 3 -

<u>Sachbeihilfen</u>		<u>Sachbearbeiter(in)</u>	<u>Rufnummer</u>
<u>Buchstabe</u>			0228 /
M	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	885 2675
	(nur Drittmittel)	Niebus, Cornelia	2511
N	(ohne Drittmittel)	Floter, Wilfried	2142
	(nur Drittmittel)	Nonnen, Dagmar	2143
O	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef-Peter	2167
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
P	(ohne Drittmittel)	Strohe, Reiner	2683
	(nur Drittmittel)	Friedhofen, Sibylle	2146
Q	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Clarenbach, Klaus	2561
R	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef-Peter	2167
	(nur Drittmittel)	Walther, Claudia	2685
S(ohne Sch)	(ohne Drittmittel)	Krebs, Frank-Lothar	2145
	(nur Drittmittel)	Salomon, Rena	2509
Sch	(ohne Drittmittel)	Krebs, Frank Lothar	2145
	(nur Drittmittel)	Weber, Heinz-Werner	2510
T	(ohne Drittmittel)	Floter, Wilfried	2142
	(nur Drittmittel)	Walther, Claudia	2685
U	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef-Peter	2167
	(nur Drittmittel)	Walther, Claudia	2685
V	(ohne Drittmittel)	Krebs, Frank Lothar	2145
	(nur Drittmittel)	Hoffmann, Markus	2166
W	(ohne Drittmittel)	Schöne, Detlef	2167
	(nur Drittmittel)	Hoffmann, Markus	2166
X, Y, Z	(ohne Drittmittel)	Derdzinski, Ursula	2675
	(nur Drittmittel)	Niebus, Cornelia	2511

2. Sachbeihilfen Gerhard Hess-Programm vgl. vorstehende Ziffer 1

3. Sachbeihilfen Emmy Noether-Programm Gehrman, Dietmar 2684

- 4 -

- 4 -

	<u>Sachbearbeiter(in)</u>	<u>Rufnummer</u>
4. <u>Sachbeihilfen an Forschergruppen/ Klinische Forschergruppen</u>		
<u>A - F</u>	Brossog-Hausmann, Gudrun (bis 15.5.02)	885 2674
	Bings, Werner (ab 16.5.02)	2674
<u>G - K</u>	Nagel, Manfred	2195
<u>L - R</u>	Scharrenbach, Manfred	2173
<u>S - Z</u>	Röttgen, Willy	2188
5. <u>Gottfried Wilhelm Leibniz-Programm</u>	Nagel, Manfred	2195
6. <u>Graduiertenkollegs</u>		
- Bundesländer Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen	Nagel, Manfred	2195
- Bundesländer Bayern, Baden- Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg- Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	Röttgen, Willy	2188
7. <u>Innovationskollegs im neuen Bundesgebiet</u>	Brossog-Hausmann, Gudrun (bis 15.5.02)	2674
	Bings, Werner (ab 16.5.02)	2674
8. <u>Geisteswissenschaftliche Zentren im neuen Bundesgebiet</u>	Brossog-Hausmann, Gudrun (bis 15.5.02)	2674
	Bings, Werner (ab 16.5.02)	2674
9. <u>Bioinformatik-Programm</u>	Brossog-Hausmann, Gudrun (bis 15.5.02)	2674
	Röttgen, Willy (ab 16.5.02)	2188
10. <u>Mercator-Gastprofessuren-Programm Kongresse, Fachkonferenzen, Jahrestagungen</u>	Krupp, Martin	2141